



Bestimmungen für die Durchführung der Prüfungen in den staatlich anerkannten Fachweiterbildungen für Pflegefachkräfte im Land Bremen

In diesen Bestimmungen wird die Durchführung der Prüfungen in den staatlich anerkannten Fachweiterbildungen entsprechend des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 27.03.2007 und der geltenden Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte vom 12.11.2009 geregelt. Die Durchführungsbestimmungen folgen den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes und der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung. Sie sind gedacht als Arbeitshilfe und Erläuterung bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen in den staatlich anerkannten Fachweiterbildungen in der Pflege im Land Bremen.

Für alle Prüfungen, Modul- und Abschlussprüfung, gilt, dass Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an den Prüfungen ermöglicht wird unter Bedingungen, die eine angemessene und vergleichbare Leistungserbringung ermöglicht¹.

Inhalt:

Durchführungsbestimmungen:	Seite 1
- Modulprüfungen	Seite 2
- Abschlussprüfung	Seite 6
- Weiterbildungsbezeichnung / Schlussbestimmungen	Seite 14
- Anlage 1 (Anrechnung von Weiterbildungszeiten)	Seite 15
Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 27.03.2007	Seite 16
Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte vom 12.11.2009	Seite 19

¹. Siehe auch § 11 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte (WBPVO Pflege), der bei Modulprüfungen analog anzuwenden ist.

A. Modulprüfungen

Jedes entsprechend der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte („WPVO Pflege“) durchgeführte Modul endet mit einer Modulprüfung.

Die Zulassung zu den Modulen und zur Modulprüfung sowie die Durchführung der Modulprüfung obliegen der Weiterbildungsstätte.

A. 1. Zulassung zur Modulprüfung

Zu den **Grundmodulen** können entsprechend der Berufsgesetze examinierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Kinderpflegerinnen und -pfleger, Altenpflegerinnen und -pfleger und Hebammen bzw. Entbindungspfleger zugelassen werden². Kranken- bzw. Kinderkrankenschwestern oder Kranken- bzw. Kinderkrankenpfleger sind dem gleichgestellt. Zu den Grundmodulen können von der Weiterbildungsstätte auch Angehörige anderer Berufsgruppen zugelassen werden, die an den Modulprüfungen teilnehmen können, ohne hiermit eine Zugangsberechtigung zu den Fachmodulen oder zur Abschlussprüfung zu erwerben³.

Die Zulassung zu den **Fachmodulen** erfordert den Nachweis einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit in der Pflege und in den verschiedenen Fachweiterbildungen einen der folgenden Berufsabschlüsse:

WB-Richtung \ Beruf	Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger ⁴	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. -pfleger ⁵	Altenpflegerin bzw. -pfleger ⁶	Hebamme bzw. Entbindungspfleger ⁷
Intensivpflege und Anästhesie	✓	✓		
Onkologie	✓	✓	✓	
OP-Dienst	✓	✓		
Psychiatrie	✓	✓	✓	
Leitungsaufgaben in der Pflege	✓	✓	✓	✓
Gerontologie und Gerontopsychiatrie	✓	✓	✓	

Um zur Modulprüfung zugelassen zu werden, müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den theoretischen Unterricht und den berufspraktischen Anteil mindestens entsprechend der zeitlichen Anforderungen, wie sie in den jeweiligen Modulbeschreibungen in den Anlagen zur Verordnung vorgesehen sind, wahrgenommen haben. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von dem Teilnehmer an der Weiterbildung nicht zu vertretenden Gründen, können als **Fehlzeiten** von der Weiterbildungsstätte anerkannt werden, wenn sie nicht mehr als 10 % der Stunden des theoretischen Anteils und bis zu 10 % des berufspraktischen Anteils ausmachen. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann auf Antrag darüber hinaus eine Anrechnung von Fehlzeiten genehmigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des

² § 5 WPVO Pflege

³ § 5 Abs. 3 WPVO Pflege

⁴ § 1 Abs. 1 Nr. 1 Krankenpflegegesetz

⁵ § 1 Abs. 1 Nr. 2 Krankenpflegegesetz

⁶ § 1 Abs. 1 Altenpflegegesetz

⁷ § 1 Abs. 1 Hebammengesetz

Weiterbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Neben dem Antrag der Betroffenen ist eine positive Stellungnahme der Weiterbildungsstätte hierfür erforderlich.⁸

Die **Anrechnung** anderer Fort- oder Weiterbildungen auf einen Teil des Moduls ist nicht zulässig.

A. 2. Abnahme der Modulprüfung

Die Modulprüfungen werden eigenständig von den Weiterbildungsstätten durchgeführt.

A. 3. Formen der Modulprüfung

Die Form der jeweiligen Modulprüfung ist in den Anlagen der Verordnung eindeutig festgelegt als schriftliche, praktische oder mündliche Prüfung.

- Eine **schriftliche Prüfung** kann als Aufsichtsarbeit von 90 Minuten Dauer oder als Hausarbeit vorgesehen sein.
- Eine **praktische Prüfung** in einer Praxissituation hat eine Dauer von mindestens 60 Minuten bis höchstens 180 Minuten Dauer mit einem Reflektionsgespräch.
- Eine **mündliche Prüfung** hat eine Dauer von 30 Minuten.

Modul	Grundmodul I	Grundmodul II	Fachmodul I	Fachmodul II	Fachmodul III
WB-Richtung					
Intensivpflege und Anästhesie	Schriftliche Prüfung	Praktische Prüfung oder Schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit <small>(Die Weiterbildungsstätte entscheidet vor Beginn des Moduls, welche Form der Modulprüfung angewendet wird.)</small>	Praktische Prüfung	Schriftliche Prüfung	Praktische Prüfung
Onkologie			Mündliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung
OP-Dienst			Schriftliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Praktische Prüfung
Psychiatrie			Mündliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung
Leitungsaufgaben in der Pflege			Mündliche Prüfung	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung
Gerontologie und Gerontopsychiatrie			Mündliche Prüfung	Schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit	Schriftliche Prüfung

⁸ § 5 Abs. 4 Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen

A. 4. Benotung

Bei den **Grundmodulen** wird bei Bestehen der Prüfung bescheinigt, dass das Modul erfolgreich bestanden wurde⁹. Die Weiterbildungsstätte kann eine Note vergeben. Dies ist aber nicht notwendig für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Bei den **Fachmodulen** ist eine Benotung notwendig. Diese orientiert sich an den Regeln für die Abschlussprüfung¹⁰:

Note		Beschreibung ¹¹
„sehr gut“	1	Die Leistung entspricht den Anforderungen im besonderen Maße.
„gut“	2	Die Leistung entspricht vollständig den Anforderungen.
„befriedigend“	3	Die Leistung entspricht im allgemeinen den Anforderungen.
„ausreichend“	4	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.
„mangelhaft“	5	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Sie lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
„ungenügend“	6	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Es werden dabei nur die genannten Noten vergeben, also keine Teilnoten. Eine differenzierte Kommentierung der Noten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildungsmoduls ist natürlich möglich und erwünscht, sollte aber nicht auf einer Bescheinigung der Weiterbildungsstätte über das Bestehen des Moduls erscheinen.

Bei allen Modulen gilt, dass von der Weiterbildungsstätte gesetzte Termine, also sowohl Termine für Aufsichtsarbeiten, praktische und mündliche Prüfungen als auch Abgabetermine für Hausarbeiten, für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verbindlich sind. Die Weiterbildungsstätten informieren rechtzeitig über die Termine und dokumentieren die Bekanntgabe der Prüfungstermine. Die Nichtteilnahme an einer Prüfung führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

Ausnahmegrund ist insbesondere eine Erkrankung, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist. Entsprechend der jeweiligen Umstände ist die Bescheinigung zum Prüfungstermin einzureichen. Ist dies nicht möglich, soll die Weiterbildungsstätte über die Nichtteilnahme an der Prüfung sofort informiert werden und die ärztliche Bescheinigung umgehend nachgereicht werden. Bei der Erkrankung minderjähriger Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger soll die Weiterbildungsstätte entsprechend verfahren. Bei weiteren nicht von den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zu vertretenden wichtigen Gründen kann die Weiterbildungsstätte entsprechend handeln. Die Weiterbildungsstätte vereinbart mit betroffenen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern eine angemessene Möglichkeit des zeitnahen Nachholens der Prüfung in der vorgesehenen Form.

Grundsätzlich obliegt der Umgang mit der Teilnahme an der Modulprüfung der Weiterbildungsstätte. Die Aufsichtsbehörde wird hier in der Regel nur aktiv, wenn Beteiligte dies ausdrücklich wünschen.

⁹ § 7 Abs. 1 und 5 WBPVO Pflege

¹⁰ § 7 Abs. 5 WBPVO Pflege

¹¹ sinngemäß § 13 WBPVO Pflege

A. 5. Wiederholung

Die Prüfung eines nicht bestandenen Moduls kann einmal wiederholt werden.

Die Wiederholung kann nur an der Weiterbildungsstätte stattfinden, an der das Modul belegt wurde. Teilnehmerinnen und Teilnehmer können nicht für die Wiederholungsprüfung die Weiterbildungsstätte wechseln.

Über Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Weiterbildungsstätte.

In Kooperation mit anderen Weiterbildungsstätten kann eine Wiederholungsmöglichkeit an anderem Ort vorgesehen werden, wenn dies den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt gegeben wurde.

Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach der ersten Prüfung abgeschlossen sein.

Grundsätzlich kann ein endgültig nicht bestandenes Modul innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht an einer anderen Weiterbildungsstätte wiederholt belegt werden. Es ist jedoch nicht Pflicht der Weiterbildungsstätte, dies zu prüfen. Der rechtmäßige Erwerb der Note wird bei Bedarf von der Aufsichtsbehörde geklärt.

A. 6. Zeugnis

Die Weiterbildungsstätte stellt bei Bestehen ein Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme am Modul aus. Dieses Zeugnis muss folgende Angaben enthalten.¹²:

- Name und Anschrift der Weiterbildungsstätte mit Hinweis auf die staatliche Anerkennung
- Name der Leitung der Weiterbildungsstätte und gegebenenfalls der verantwortlichen Lehrkraft für diese Weiterbildungsrichtung und / oder dieses Modul
- Genaue Bezeichnung des Moduls entsprechend der WBPVO
- Stundenumfang des Moduls und Umfang der berufspraktischen Anteile
- Curriculare Inhalte des Moduls
- Name und Geburtstag der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers
- Genaue Angaben über den Zeitpunkt der Teilnahme (Beginn, Ende, gegebenenfalls Termin der Prüfung)
- Ort der Ableistung der berufspraktischen Anteile
- Aussage, ob das Modul erfolgreich absolviert wurde
- Bei Fachmodulen Angabe der Note in Wort und Ziffer
- Datum, Unterschrift und Stempel bzw. Siegel der Weiterbildungsstätte

Das Zeugnis sollte im A 4 – Format erstellt werden und kann die Einhaltung der Fehlzeitenregelung entsprechend § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen bestätigen.¹³.

¹² Unter Umständen wird auf diesem Zeugnis in der Zukunft auch der Workload des Moduls in ECTS angegeben werden. Dies erfordert jedoch zunächst noch eine bremische Absprache über die zuzuordnenden Creditpoints.

¹³ Auf die Vorlage eines Formblatts für das Modulzeugnis wird hier bewusst verzichtet, damit die Weiterbildungsstätten ihre eigenen Gestaltungsvorstellungen realisieren können und insbesondere evt. gewünschte eigene Einträge machen können.

B. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung dient der Feststellung der fachlichen Eignung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnungen. Sie wird als staatliche Prüfung an den Weiterbildungsstätten durchgeführt.¹⁴

Sie kann einzeln für eine Fachweiterbildungsrichtung oder koordiniert für mehrere Fachweiterbildungsrichtungen zentral organisiert werden. In jedem Fall obliegt die Organisation und gegebenenfalls Koordination den Weiterbildungsstätten.

Aufgrund der modularen Struktur ist es grundsätzlich möglich, dass Weiterbildungsteilnehmerinnen oder –teilnehmer Module an verschiedenen Weiterbildungsstätten besucht haben. Sie können die Abschlussprüfung an einer Weiterbildungsstätte ihrer Wahl ablegen, die für diese Weiterbildungsrichtung entsprechend anerkannt ist.

Weiterbildungsstätten können entsprechend die Kosten für die Teilnahme an der Abschlussprüfung getrennt ausweisen und berechnen.

Weiterbildungsstätten können bei der Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung miteinander kooperieren. Die organisatorische Koordination ist in jedem Fall Angelegenheit der beteiligten Weiterbildungsstätten. Gegenüber dem Prüfling und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales muss jeweils deutlich sein, welche Weiterbildungsstätte in jeder einzelnen Prüfung verantwortlich ist.

B. 1. Durchführung der Abschlussprüfung

In der Abschlussprüfung wird insbesondere festgestellt, in wie weit der Prüfling Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben hat und darstellen kann, die den Zielsetzungen der Module der jeweiligen Fachweiterbildungsrichtung entsprechen.

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen (Abschlussarbeit) und einem mündlichen Teil. Die Abschlussarbeit ist eine auf das jeweilige Weiterbildungsziel ausgerichteten Hausarbeit. Die mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch) dient zum einen der Vertiefung der Inhalte der Hausarbeit und behandelt darüber hinaus modulübergreifend die Inhalte der Fachweiterbildung.

B. 2. Bildung des Prüfungsausschusses

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Abschlussprüfung auf Vorschlag der Leitungen der Weiterbildungsstätte.

Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender, die bzw. der von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mit dieser Aufgabe beauftragt wird,
2. die Leiterin bzw. der Leiter der anerkannten Weiterbildungsstätte und
3. mindestens zwei an der Weiterbildungsstätte tätige Lehrkräfte, davon soll mindestens eine Lehrkraft in den Grundmodulen und mindestens eine Lehrkraft in den Fachmodulen unterrichten.

Die Leitung der Weiterbildungsstätte schlägt der senatorischen Aufsichtsbehörde die Mitglieder des Prüfungsausschusses vor. Der Vorschlag für den Vorsitz sollte ein halbes Jahr vor dem angestrebten Prüfungstermin erfolgen, der Vorschlag für die Lehrkräfte im Prüfungsausschuss spätestens zwei Monaten vor dem angestrebten Prüfungstermin. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertretung zu benennen.

¹⁴ § 8 bis §17 der WBPVO Pflege

Den Vorsitz des Prüfungsausschusses sollte eine Person übernehmen, die grundsätzlich mit der Thematik der Fachweiterbildung vertraut ist und nicht bei der Weiterbildungsstätte beschäftigt ist. Sie nimmt stellvertretend für die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die staatliche Aufsicht in der Prüfung wahr und wird in dieser Funktion von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der senatorischen Dienststelle unterstützt. Abgesehen von den Aufgaben, in denen Gesetz und Verordnung der vorsitzenden Person Entscheidungsfunktionen übertragen, ist sie im Prüfungsverlauf eher in einer moderierenden Funktion.

Die Funktion des Vorsitzes sollte über einen längeren Zeitraum wahrgenommen werden können.

B. 3. Prüfungstermine

Als „Beginn der Prüfung“ nach § 12 Absatz 2 der WBPVO Pflege gilt der Termin der Mündlichen Prüfung.

Die Weiterbildungsstätte teilt der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales **und** allen anderen staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten im Land Bremen ein Jahr im voraus die geplanten Termine von Abschlussprüfungen mit. Dies sind die Termine für die Anmeldung bei der Weiterbildungsstätte (siehe unten), der Termin der Ausgabe des Themas der Schriftlichen Arbeit, für die Abgabe der Schriftlichen Arbeit und der Termin der Mündlichen Prüfung.

Die Weiterbildungsstätten informieren die Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer über alle geplanten Abschlussprüfungen im Land Bremen. Dies ist perspektivisch insbesondere für die Fachweiterbildungsrichtungen von Bedeutung, in denen mehr als eine Weiterbildungsstätte Weiterbildungsmodule anbietet.

Die Weiterbildungsstätte benennt einen Termin, bis zu dem sich Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer bei der Weiterbildungsstätte für die Abschlussprüfung anmelden müssen. Dieser muss vor dem Termin der Ausgabe der Themen liegen. Empfohlen wird ein Termin spätestens sechs Monate vor der Mündlichen Prüfung (siehe auch B.4.).

Spätestens vier Monate¹⁵ vor Beginn der Prüfung erhält der Prüfling das Thema zur Anfertigung der Schriftlichen Arbeit (Abschlussarbeit).

Der Abgabetermin soll so gelegt werden, dass der Prüfling zehn Wochen Zeit für die Erstellung der Arbeit hat und die Fachprüfer ausreichend Zeit zur Befassung mit den Arbeiten haben, also spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mündlichen Prüfung.

Die Noten für die Schriftliche Prüfung müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens bei der Mündlichen Prüfung vorliegen, sollten ihr bzw. ihm aber schon vorher über die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mitgeteilt werden.

B. 4. Zulassung zur Abschlussprüfung

Die Weiterbildungsstätte nimmt die Anmeldungen zur Abschlussprüfung entgegen (sechs Monate vor dem Termin der mündlichen Prüfung) und leitet sie - als Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung mit den entsprechenden Unterlagen - bis spätestens fünf ein halb Monate vor dem Termin der mündlichen Prüfung gesammelt über die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiter.

Die Weiterbildungsstätte legt dem eine Liste der Prüfungsbewerberinnen und -bewerber sowie einen Zeitplan für die Mündliche Prüfung bei, aus dem die individuellen Prüfungstermine entnommen werden können.

¹⁵ Laut WBPVO Pflege ist das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit vier Monate vor ‚Beginn der Prüfung‘ auszugeben. Eine frühere Ausgabe des Themas ist möglich.

Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung muss, neben der ausdrücklichen Formulierung der Antragstellung¹⁶, folgende Angaben enthalten:

- Weiterbildungsrichtung
- Weiterbildungsstätte, die die Abschlussprüfung abnehmen soll
- Name und Geburtsdatum
- Datum und Unterschrift

Es müssen **folgende Anlagen** beigelegt werden¹⁷:

- Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung des Gesundheitsfachberufes, für die die jeweilige Fachweiterbildung zugelassen ist
- Nachweis über die einjährige Berufsausübung in der Pflege
- Auflistung der Module, die in den letzten vier Jahren vor dem Termin für die Anmeldung bei der Weiterbildungsstätte erfolgreich absolviert wurden, mit Angabe der Note der Fachmodule
- Zeugnisse der erfolgreich absolvierten Module¹⁸ (siehe auch B.5.)
- Bescheinigung der Weiterbildungsstätte über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen¹⁹, mit der die Weiterbildungsstätte das positive Ergebnis der dortigen Prüfung der eingereichten Unterlagen bestätigt. Diese Bescheinigung ersetzt nicht die Zulassung zur Abschlussprüfung, sondern ist lediglich eine Entscheidungsgrundlage.

Sofern ein Modul noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, aber

- zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Abschlussprüfung bereits besucht wird oder die Teilnahme bereits angemeldet wurde und
- die Bewertung der ausstehenden Modulprüfung mindestens vier Wochen vor der Mündlichen Prüfung abgeschlossen sein wird,

kann statt des Modulzeugnisses vorläufig eine entsprechende Bescheinigung der Weiterbildungsstätte eingereicht werden.

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Moduls ist dann später - spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mündlichen Prüfung - über die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachzureichen. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt in diesem Fall vorbehaltlich des erfolgreichen Bestehens dieses Moduls.

¹⁶ „Ich beantrage die Zulassung zur Abschlussprüfung.“, persönlich unterschrieben von den Antragstellerinnen bzw. -stellern

¹⁷ Für die Einreichung bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales reichen Fotokopien, soweit der Weiterbildungsstätte die Originale vorgelegen haben und sie die Übereinstimmung der Kopien mit den Originalen ausdrücklich bestätigt.

¹⁸ Auf die Einreichung von Zeugniskopien kann verzichtet werden, sofern die Module bei der Weiterbildungsstätte abgeleistet wurden, die die Anträge einreicht, und die Weiterbildungsstätte den erfolgreichen Besuch mit Datum der Ableistung und die Benotung bei den Fachmodulen ausdrücklich in geeigneter Form bestätigt.

¹⁹ Die Bescheinigung betrifft insbesondere die terminliche Einordnung (vier Jahre) der vorgelegten Modulzeugnisse bzw. die Plausibilität der Anerkennung anderer Fort- oder Weiterbildungen.

Für die Fehlzeitenregelung gilt, dass dies auf den Modulzeugnissen bereits bescheinigt worden sein sollte. Soweit das nicht der Fall ist und das jeweilige Modul bei der prüfenden Weiterbildungsstätte belegt wurde, kann dies gegebenenfalls direkt geprüft und vermerkt werden. Bei Modulen, die an anderen Weiterbildungsstätten belegt wurden, ist in einer angemessenen Übergangsphase nach Inkrafttreten der Verordnung auf der Bescheinigung die Quelle der Information zu benennen (etwa „laut schriftlicher Bescheinigung der Weiterbildungsstätte xy“, „mündlich bestätigt durch Frau / Herrn Z. von der Weiterbildungsstätte xy“).

Grundsätzlich kann diese Bescheinigung in Form einer entsprechenden Erklärung auf einer Liste aller Anmeldungen erfolgen.

Über den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber die Unterlagen vollständig eingereicht hat. Sollten die Unterlagen unvollständig sein oder nicht den Anforderungen entsprechen, teilt die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales dies der Weiterbildungsstätte bereits nach der ersten Sichtung der Anträge mit. Fehlende Unterlagen können dann, gegebenenfalls mit einer Fristsetzung, nachgereicht werden.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, übersendet die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die Zulassung zur Abschlussprüfung vor Ausgabe der Themen. Die Zulassung kann vorbehaltlich des späteren Nachweises eines noch nicht abgeschlossenen Moduls erfolgen (siehe oben). Diese Zulassung kann bei gesammelter Antragstellung über die Weiterbildungsstätte gebündelt versandt werden, so dass die Weiterbildungsstätte sie zusammen mit der Ausgabe der Themen der schriftlichen Abschlussarbeit den Prüflingen übergeben kann. Nichtzulassungen zur Prüfung sind sowohl direkt der Bewerberin bzw. dem Bewerber als auch der Weiterbildungsstätte mitzuteilen.

Nachdem die Weiterbildungsstätte spätestens sechs Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung die Benotung der schriftlichen Abschlussarbeit mitgeteilt hat und bis zu diesem Termin evt. noch nachzuweisende erfolgreiche Modulprüfungen und deren Bewertung der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales übersandt hat, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales über die endgültige Zulassung zur Abschlussprüfung.

Wurde die schriftliche Abschlussarbeit schlechter als ‚ausreichend‘ bewertet, gilt die Abschlussprüfung insgesamt als nicht bestanden. Eine mündliche Prüfung findet in diesem Fall nicht statt.

Wenn mit der Einreichung sechs Wochen vor dem Prüfungstermin die benötigten Unterlagen nicht vollständig sind, kann die Zulassung zur Prüfung aufgehoben werden.

Die Entscheidung und die individuellen Prüfungstermine werden dem Prüfungsbewerber spätestens zwei Wochen vor der Abschlussprüfung (Termin der Mündlichen Prüfung) schriftlich mitgeteilt.

B. 5. Anerkennung von anderen Fort- oder Weiterbildungen zur Abschlussprüfung

Im Rahmen der Regelungen der WBPVO Pflege werden Weiterbildungsmodule, die **bei anderen staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten** im Land Bremen belegt wurden, genauso bewertet wie Module, die an der Weiterbildungsstätte, an der die Abschlussprüfung abgelegt werden soll, besucht wurden. Der Weiterbildungsstätte ist bei der Antragstellung das Zeugnis über die Modulprüfung im Original vorzulegen, zur Vorlage bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eine Kopie eingereicht werden, wenn die Weiterbildungsstätte die Übereinstimmung mit dem Original in geeigneter Form bestätigt.

Weiterbildungsmodule, Anteile **anderer Weiterbildungen oder Fortbildungen** können unabhängig vom Ort der Ablegung als Modul anerkannt werden.²⁰, wenn sie

- in Umfang und Inhalt einem der im Land Bremen vorgesehen und in der WBPVO Pflege beschriebenen Modul entsprechen.²¹,
- eine erfolgreiche Teilnahme, die in der Regel durch die Abnahme einer Prüfung festgestellt wurde, bescheinigt wird,
- die abgelegte Prüfung bei Fachmodulen benotet wurde,

²⁰ Siehe WBPVO Pflege § 6

²¹ Dies wird grundsätzlich, auf jeden Fall bei den Fachmodulen, von der abschlussprüfenden Weiterbildungsstätte zu bewerten sein.

- die anzuerkennende Weiter- oder Fortbildungsmaßnahme nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder ein Nachweis erbracht werden kann, dass die entsprechenden Weiterbildungsinhalte in der beruflichen Praxis kontinuierlich angewendet wurden.

Anzuerkennende andere Weiter- oder Fortbildungen müssen direkt und im Wesentlichen ein Modul nach der WBPVO Pflege abbilden. Eine Teilanrechnung auf Einzelmodule ist nicht möglich.

Um Sicherheit für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fachweiterbildungen, ihre Arbeitgeber und die Weiterbildungsstätten zu schaffen, kann über die Weiterbildungsstätten bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bereits im Vorfeld eine Entscheidung über die mögliche Anerkennung eingeholt werden. (siehe Anlage)

Mit der Beantragung der Zulassung zur Abschlussprüfung sind die Nachweise über die Ableistung der anzuerkennenden Leistung der Weiterbildungsstätte im Original vorzulegen, zur Vorlage bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eine Kopie eingereicht werden, wenn die Weiterbildungsstätte die Übereinstimmung mit dem Original in geeigneter Form bestätigt.

B. 6. Abnahme der Abschlussprüfung

Der Prüfling erhält das Thema zur Anfertigung der **Schriftlichen Arbeit (Abschlussarbeit)** spätestens vier Monate vor dem Termin der Mündlichen Prüfung von der Weiterbildungsstätte. Die formalen Anforderungen²² an die Erstellung der Abschlussarbeit (Hausarbeit) sollen den Prüflinge nachvollziehbar bekannt gegeben werden, eine angemessene fachliche Betreuung bei der Erstellung der Arbeit wird von der Weiterbildungsstätte sicher gestellt.

Die rechtzeitige Abgabe der Arbeit bei der Weiterbildungsstätte wird dokumentiert.

Die Benotung der Abschlussarbeit (siehe auch B.7.), also die beiden zu vergebenden Einzelnoten der Fachprüfer, wird der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens zur Mündlichen Prüfung übermittelt.

Der **mündliche Teil der Prüfung** besteht aus einem Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer. Das Prüfungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses geführt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Abschlussprüfung und ist jederzeit berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen. Gegenstand der Mündlichen Prüfung ist eine Vertiefung der Inhalte in der Abschlussarbeit und eine darüber hinaus gehende modulübergreifende Reflektion der Inhalte der Fachweiterbildung.

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestatten, als Zuhörer an der Prüfung teilzunehmen. Beauftragte der Aufsichtsbehörde sind immer berechtigt, bei den Prüfungen als Beobachter anwesend zu sein.

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Anträge beim **Versäumen und Rücktritt von Prüfungsterminen**. Der Prüfling hat die Gründe hierfür unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Im Falle einer Krankheit ist immer zeitnah eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Andere vom Prüfling nicht zu vertretende Gründe müssen genau dargestellt und in geeigneter Form belegt werden²³. Wird das Versäumen des Prüfungstermins oder der Rücktritt vom Prüfungstermin genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird die Genehmigung nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.²⁴

²² Erwarteter Umfang, Formatierungsanforderungen, Zitationsempfehlungen, Bindung, Zahl der Exemplare usw.

²³ Bei der Krankheit Dritter, das sind i.d.R. eigene minderjährige Kinder oder pflegebedürftige Angehörige, ist diese von einem Arzt zu bescheinigen. Bei anderen Gründen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Sachlage, gegebenenfalls nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, ob und welche Bescheinigungen erforderlich sind.

²⁴ § 15 WBPVO Pflege

Dies gilt sinngemäß nicht nur für die Mündliche Prüfung, sondern auch für die Abschlussarbeit, hier insbesondere für die Einhaltung des Abgabetermins.

Im Einvernehmen zwischen Weiterbildungsstätte, Prüfungsausschussvorsitz und Prüfling wird insbesondere beim Versäumen der Mündlichen Prüfung eine angemessene Form der erneuten Prüfung gewählt. Dies kann etwa im Rahmen der Wiederholungsprüfungen stattfinden.

Ist kein Einvernehmen herzustellen, obliegt es dem Prüfungsausschussvorsitz, in Abstimmung mit der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eine Entscheidung zu treffen, die für Prüfling und Weiterbildungsstätte verbindlich ist.

Täuschungsversuche in der Abschlussprüfung können beim schriftlichen Teil insbesondere sein:

- ▶ nicht als Zitat gekennzeichnete Textübernahme,
- ▶ Verfälschung der Arbeit oder von Teilen der Arbeit durch Dritte,
- ▶ verfälschte Wiedergabe von Quellenangaben oder gegebenenfalls von empirischen Untersuchungsunterlagen (Interviews, Daten).

Beim mündlichen Teil würden zum Beispiel das Mitbringen von den Prüfern untersagter Texte („Spickzettel“) oder unerlaubte Kommunikation („externer Prüfungscoach“) als Täuschungsversuche gelten.

Das Stören der Prüfung, sowohl durch unangemessene Verhaltensweisen oder aggressive Äußerungen, kann als Ordnungsverstoß gewertet werden.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein anderes aktuell die Prüfung leitendes Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung nachhaltig stört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig macht, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Nach der Schwere des Vergehens kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Wiederholung der Prüfung anordnen oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

Wird ein Täuschungsversuch erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der Abschlussprüfung auch nachträglich als nicht bestanden erklärt werden.

B. 7. Benotung

Sowohl der schriftliche wie auch der mündliche Teil der Abschlussprüfung werden jeweils von **zwei** Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet und benotet. Dabei gilt das gleiche Notensystem wie bei der Modulprüfung:

Note		Beschreibung ²⁵
„sehr gut“	1	Die Leistung entspricht den Anforderungen im besonderen Maße.
„gut“	2	Die Leistung entspricht vollständig den Anforderungen.
„befriedigend“	3	Die Leistung entspricht im allgemeinen den Anforderungen.
„ausreichend“	4	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.
„mangelhaft“	5	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Sie lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
„ungenügend“	6	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Fachprüferin bzw. der Fachprüfer können **nur volle Noten** erteilen, dieses gilt auch für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er bildet im Benehmen mit den jeweiligen Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern die Note für den jeweiligen Prüfungsteil.

²⁵ sinngemäß § 13 WBPVO Pflege

„**Bildung der Note**“ bedeutet, dass unter Berücksichtigung der mathematischen Berechnung eine individuell angemessene Note von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben wird. Dabei werden inhaltliche Aspekte und erkennbares Verständnis für die Lern- und Kompetenzziele der Module der Fachweiterbildung berücksichtigt. Dies gilt insbesondere bei dem Zusammenfügen unterschiedlicher Einzelnoten. Bei unterschiedlichen Noten zweier Fachprüfer hinsichtlich einer schriftlichen Arbeit oder der mündlichen Prüfung erörtert die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende die Leistungen der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers mit beiden Fachprüfern. Die Bildung dieser Note ist verantwortliche Angelegenheit der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Bis zur Ermittlung des Gesamtergebnisses haben alle Mitglieder des Prüfungsausschusses über die Noten Stillschweigen zu wahren.

Die Abschlussprüfung ist **bestanden**, wenn die ermittelte Note aus dem schriftlichen und dem mündlichen Teil insgesamt mindestens ‚ausreichend‘ ist.

Die **Gesamtnote** der Abschlussprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

- 50 % Modulnote, die sich aus dem Mittel der Noten der drei Fachmodule ergibt, und
- 50 % Note der Abschlussprüfung, die sich aus dem Mittel der Noten des schriftlichen und des mündlichen Teils ergibt.

Für alle Teile gilt, dass jeweils nur volle Noten vergeben werden.

Für die Berechnungen der einzelnen Noten können folgende Formeln verwendet werden, wobei:

- „FM_x“ die jeweilige Note der Fachmodule,
- „SP“ die Note für die Abschlussarbeit und
- „MP“ die Note für die Mündliche Prüfung darstellt.

$$\text{Modulnote: } \frac{(FM_1+FM_2+FM_3)}{3} = \text{Modulnote}$$

$$\text{Note der Abschlussprüfung: } \frac{(SP+MP)}{2} = \text{Note der Abschlussprüfung}$$

$$\text{Gesamtnote: } \frac{(FM_1+FM_2+FM_3)}{3} + \frac{(SP+MP)}{2} = \text{Gesamtnote}$$

$$\text{vereinfacht: } \frac{(FM_1+FM_2+FM_3)}{6} + \frac{(SP+MP)}{4} = \text{Gesamtnote}$$

Die Note eines jeden Fachmoduls geht mit einem Sechstel, die Noten der Abschlussarbeit und der Mündlichen Prüfung jeweils zu einem Viertel in die Gesamtnote ein.

Die Prüfung ist **bestanden**, wenn die Note der Abschlussprüfung mindestens ‚ausreichend‘ ist. Über die bestandene Abschlussprüfung wird von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 8 der WBPVO Pflege erteilt. Über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung erhält der Prüfling von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

B. 8. Niederschrift

Über den Prüfungshergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu

unterschreiben ist. Die Niederschrift ist umgehend der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu übersenden.

B. 9. Wiederholungsmöglichkeit der Abschlussprüfung

Gründe für die Notwendigkeit der Wiederholung der Abschlussprüfung können sein:

1. Nichtbestehen der Prüfung, weil die Gesamtnote schlechter als ausreichend war. Dabei ist es unerheblich, ob die Bewertung den Noten 5 oder 6 entspricht,
2. Nichtbestehen der Prüfung wegen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes (siehe B.6.),
3. Krankheit oder ein anderer vom Prüfungsausschussvorsitz akzeptierter Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfung, entsprechend der Absprachen (siehe B.6).²⁶

Kein Grund für eine Wiederholung ist eine bestandene Prüfung mit dem Ziel der Verbesserung der Note.

Ein Prüfling darf in den Fällen 1. und 2. einmal zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens drei Monate nach der ersten Prüfung erfolgreich abgeschlossen worden sein. Ausnahmen kann die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in begründeten Fällen in Absprache mit der entsprechenden Weiterbildungsstätte zulassen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung zur Abschlussprüfung entsprechend. Allerdings sind der zeitliche Rahmen und die damit verbundenen Fristen entsprechend anzupassen.

Für die Fälle nach 1. und 2. steht es der Weiterbildungsstätte grundsätzlich frei, in der Finanzierungsstruktur einen eigenständigen Betrag für den Fall der Wiederholung nach 1. oder 2. einzuplanen, zu benennen und beim Eintreten des Falls einzufordern. Dies muss in den Ausschreibungen der Weiterbildungsstätte, insbesondere im Zusammenhang mit der Anmeldung zu den Modulen und zur Abschlussprüfung, ausdrücklich benannt worden sein.

²⁶ In diesem Fall wird die Wiederholung selbstverständlich als erster Versuch gewertet mit der Möglichkeit einer Wiederholungsmöglichkeit. Mit dieser Zuordnung werden aber auch die weiteren Aussagen dieses Abschnitts der Durchführungsbestimmungen auf diesen Fall bezogen.

C. Verleihung der Weiterbildungsbezeichnung

Die Urkunde, die zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung berechtigt, wird auf Antrag nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung gegen eine Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Kostenverordnung von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ausgestellt. Erst mit der Ausstellung dieser Urkunde ist das Führen der Weiterbildungsbezeichnung gestattet.

Die Weiterbildungsstätte kann bereits im Vorfeld der Mündlichen Prüfung die entsprechenden Anträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildung sammeln und weiterleiten. Eine polizeiliches Führungszeugnis oder eine ärztliche Bescheinigung sind nicht erforderlich, da dies bereits in Rahmen der Ausübung eines Gesundheitsfachberufes geprüft wird.

D. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten: Diese Durchführungsbestimmungen treten am 01.01.2010 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmungen werden die Durchführungsbestimmungen vom 01.07.2003 außer Kraft gesetzt.

Bremen, den 21.12.2009

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

im Auftrag

Antje Kehrbach

Referentin für Pflege

E. Anlagen

Anlage 1 Anrechnung von Weiterbildungszeiten

Anlage 1

Antrag auf Anrechnung von Weiterbildungszeiten als Modul einer Fachweiterbildung

nach der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte im Land Bremen

Ich, (Vor- und Nachname)....., geb. am,
beantrage die Anrechnung folgender Fort- bzw. Weiterbildung:

- *Titel,*
- *Träger,*
- *Umfang des theoretischen Unterrichts und der der berufspraktischen Tätigkeit,*
- *Zeitpunkt der Ableistung der Maßnahme,*
- *Prüfungsform, gegebenenfalls Note*
- *Anlagen*
 - *Beschreibung des Inhalts der Maßnahme, gegebenenfalls Curricula,*
 - *Nachweis bzw. Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme und gegebenenfalls die Benotung,*
 - *gegebenenfalls Nachweis der kontinuierlichen Anwendung der Weiterbildungsinhalte in der beruflichen Praxis*

als Grundmodul / Fachmodul in der Fachweiterbildungsrichtung :

Genaue Benennung des Moduls und der Fachweiterbildungsrichtung

Datum, Unterschrift, Postanschrift

Stellungnahme der Weiterbildungsstätte:

Der Antrag wird / wird nicht befürwortet.

Datum, Unterschrift

**Muster für
Bewilligungsbescheid**

Anrechnung von Weiterbildungszeiten als Modul einer Fachweiterbildung

nach der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte im Land Bremen

Frau / Herr, geb. am,

kann, entsprechend des Antrags vom, folgende Leistung (Titel, Träger, Zeitpunkt) anrechnen lassen / nicht anrechnen lassen als Grundmodul / als Fachmodul in der Fachweiterbildungsrichtung....

Dieses Schreiben ist beim Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung mit einzureichen.

Datum, Unterschrift

Gesetz

Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen*)

Vom 27. März 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen.

(2) Das Weiterbildungsgesetz im Lande Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 127 – 223-h-1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 417), findet auf die Weiterbildung nach diesem Gesetz keine Anwendung.

§ 2 Begriffsbestimmung der Weiterbildung

(1) Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes ist die Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss der Berufsausbildung in einem erlernten Gesundheitsfachberuf mit dem Ziel, die Berufsqualifikation zu erhöhen und zur Tätigkeit in speziellen Bereichen besonders zu befähigen.

(2) Die Weiterbildung vermittelt fach- oder funktionsbezogenes theoretisches Wissen und praktische Fähigkeiten.

(3) Soweit dieses Gesetz auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt es für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

§ 3 Weiterbildungsbezeichnung

Personen mit einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung eines gesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufes können neben ihrer Berufsbezeichnung Weiterbildungsbezeichnungen nach der auf § 10 beruhenden Verordnung führen, die auf besondere Kenntnisse in einem speziellen Bereich oder in einer bestimmten Funktion innerhalb des Berufes hinweisen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer nach diesem Gesetz erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte für Gesundheitsfachberufe.

§ 4 Anerkennung von Weiterbildungsstätten

(1) Weiterbildungsstätten, die einzelne oder alle Module nach § 5 Abs. 2 sowie die Durchführung der staatlichen Abschlussprüfung einer Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes anbieten, bedürfen der Anerkennung durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Weiterbildungsstätten, die mehrere Standorte in Bremen haben, können als Verbund anerkannt werden, wenn die jeweiligen Bedingungen zur Durchführung von einzelnen Modulen standortbezogen erfüllt sind.

(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 wird auf Antrag erteilt, wenn die personellen, baulichen und sachlichen Voraussetzungen für die Sicherstellung des theoretischen Unterrichts und der Überwachung der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung erfüllt sind. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass

1. die erforderlichen fachlich und pädagogisch geeigneten Lehrkräfte zur Verfügung stehen,
2. dem Weiterbildungszweck entsprechende Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind,
3. eine zweckmäßige Ausstattung und Organisation nachgewiesen wird und
4. die verantwortliche Leitung der Weiterbildung einer geeigneten Person mit Lehrbefähigung in einem der betreffenden Gesundheitsfachberufe oder einem Kollegium von bis zu zwei geeigneten Personen übertragen ist, von denen eine die Lehrbefähigung in einem der Gesundheitsfachberufe besitzen muss, die in der Rechtsverordnung nach § 10 dieses Gesetzes genannt sind.

(3) Die Eignung der Lehrkräfte nach Absatz 2 Nr. 1 und der Leitung nach Absatz 2 Nr. 4 sind der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales nachzuweisen. Die Eignung setzt den Abschluss einer Hochschul- oder Fachhochschulausbildung in der Lehre oder eine gleichwertige Befähigung voraus.

(4) Weiterbildungsstätten, die die Anerkennung für die Abnahme der staatlichen Abschlussprüfung beantragen, müssen grundsätzlich alle Module einer Fachweiterbildungsrichtung durchführen.

(5) Werden von einer anerkannten Weiterbildungsstätte die Anforderungen an eine Anerkennung nicht mehr erfüllt, kann die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die Anerkennung zurücknehmen.

§ 5 Durchführung der Weiterbildung

(1) Teilnehmer der Weiterbildung sollen grundsätzlich in einem der in der Verordnung nach § 10 genannten Gesundheitsfachberufe tätig sein. Begründete Ausnahmen können auf Antrag von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales genehmigt werden.

(2) Die Weiterbildung wird in modularer Form in der Regel berufsbegleitend durchgeführt. Die Module enthalten in ihrer Gesamtkonzeption theoretische und praktische Anteile. Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 10. Alle Module können einzeln absol-

..*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255/22) hinsichtlich der Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen.

viert werden. Sie sind in sich abgeschlossen und bauen nicht aufeinander auf. Jedes Modul endet mit einer Prüfungsleistung. Hierüber wird dem Prüfling ein Zeugnis erteilt. Die Prüfung in einem nicht erfolgreich abgeschlossenen Modul kann einmal wiederholt werden.

(3) Der Erwerb der Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung setzt eine staatliche Abschlussprüfung voraus. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Alle Module einer Fachweiterbildung müssen in einem Zeitraum von insgesamt vier Jahren mit jeweils mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen werden. Die Module für die jeweilige Fachweiterbildung sind in der Rechtsverordnung nach § 10 festgelegt.
2. Die in Absatz 4 geregelten Fehlzeiten dürfen nicht überschritten werden.

(4) Auf die Dauer der Weiterbildung nach Absatz 2 werden Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von dem Teilnehmer an der Weiterbildung nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent der Stunden des theoretischen Anteils sowie bis zu 10 Prozent des berufspraktischen Anteils nach Maßgabe der nach § 10 erlassenen Rechtsverordnung angerechnet. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann auf Antrag auch über Satz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Weiterbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 6 Abschluss der Weiterbildung

(1) Zur Durchführung der Abschlussprüfung ist bei der für die staatliche Abschlussprüfung anerkannten Weiterbildungsstätte ein Prüfungsausschuss zu bilden, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten, geeigneten Person als Vorsitzenden,
2. der Leitung der anerkannten Weiterbildungsstätte, im Falle eines Leitungskollegiums ein von diesem zu benennendes Mitglied dieses Gremiums und
3. mindestens zwei an der Weiterbildungsstätte tätigen Lehrkräften, im Falle einer modularisierten Weiterbildung für Pflegefachkräfte mindestens einer Lehrkraft aus dem Bereich der Grundmodule sowie einer Lehrkraft aus dem Bereich der Fachmodule nach der Rechtsverordnung nach § 10.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertretung zu benennen.

(2) Die Weiterbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Abschlussprüfung bestanden ist.

§ 7 Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung

(1) Die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 3 wird auf Antrag Personen erteilt, die nachweisen, dass sie

1. eine Erlaubnis besitzen, die sie zum Führen der Berufsbezeichnung eines gesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufes berechtigt,
2. eine Weiterbildung in der vorgeschriebenen Form abgeschlossen und
3. die vorgeschriebene Abschlussprüfung bestanden haben.

(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 ist von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu widerrufen, wenn

1. die Erlaubnis zum Führen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Berufsbezeichnung entzogen oder
2. die Weiterbildungsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.

§ 8 Anerkennung abgeschlossener Weiterbildungen

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland oder die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 7 Abs. 1, wenn die in einem der genannten Staaten erworbene Weiterbildung einer in diesem Gesetz und einer darauf beruhenden Verordnung geregelten Weiterbildung gleichwertig ist. Staatsangehörige anderer als in Satz 1 genannter Staaten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf abgeschlossen haben, können die entsprechende Anerkennung nach § 7 Abs. 1 erhalten, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist.

(2) Staatsangehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung unter Berücksichtigung von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG abzulegen (Anpassungsmaßnahmen), wenn die Dauer ihrer Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz und einer darauf beruhenden Verordnung festgesetzten Weiterbildungszeit liegt oder sich die Inhalte der Weiterbildung wesentlich von denen der in diesem Gesetz und einer darauf beruhenden Verordnung bestimmten Weiterbildungszeit unterscheiden. Bei der Entscheidung über eine Anpassungsmaßnahme ist zu prüfen, ob die von der den Antrag stellenden Personen bei ihrer beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können. Die den Antrag stellende Person kann zwischen den Anpassungsmaßnahmen wählen. Gleiches gilt für Staatsangehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die in einem Drittland eine Weiterbildung abgeschlossen haben, die durch einen anderen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten anerkannt worden ist, abgeschlossen haben, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Gebiet im Hoheitsgebiet

biet des Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird oder wenn die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird.

(3) Erfüllt eine Weiterbildung die Kriterien einer gemeinsamen Plattform im Sinne von Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, ist auf Ausgleichsmaßnahmen zu verzichten.

(4) Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrages und der Unterlagen und teilt der den Antrag stellenden Person mit, welche Unterlagen fehlen. Entscheidungen über die Anerkennung der Qualifikationen nach den Absätzen 1 und 2 sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt zu treffen, an dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

(5) Staatsangehörige nach Absatz 1 Satz 1, denen eine Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 erteilt worden ist, führen als Fachbezeichnung die Bezeichnung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes der betreffenden Weiterbildung entspricht, und verwenden die entsprechende Abkürzung.

(6) Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales teilt der zuständigen Behörde eines anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung einer Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf in diesem Staat erforderlich sind und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung erfüllt sind. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales holt Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates ein, wenn berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der den Antrag stellenden Person vorliegen.

(7) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Staatsangehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die weitergebildete Krankenschwestern und Krankenpfleger sind, jedoch in ihrem Herkunftsmitgliedstaat keine Ausbildung für die allgemeine Pflege absolviert haben.

§ 9 Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die anerkannten Weiterbildungsstätten obliegt der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2. Auf Verlangen sind jährlich Nachweise im Sinne von § 4 Abs. 3 vorzulegen. Eine Begehung der anerkannten Weiterbildungsstätte durch Bedienstete der die Aufsicht nach Absatz 1 führenden Behörde unter Zutritt zu Weiterbildungsveranstaltungen ist jederzeit zu ermöglichen.

§ 10 Ermächtigung

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Weiterbildung in den einzelnen Weiterbildungsgebieten zu regeln, insbesondere

1. die Weiterbildungsbezeichnung,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zu Weiterbildungen,
3. Inhalt, Gliederung, Dauer und Ausgestaltung der Weiterbildungsmodule, Art und Umfang der theoretischen und berufspraktischen Anteile der Weiterbildung,
4. die Bildung von Prüfungsausschüssen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsmethode nach Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen und ihre Bewertung,
5. das Nähere zu den Mindestanforderungen an die Weiterbildungsstätte nach § 4 Abs. 2, insbesondere Mindestzahl, Qualifikation und Berufserfahrung der Lehrkräfte, Mindestzahl, Größe und Einrichtung der erforderlichen Räumlichkeiten, sowie die Organisation der Weiterbildungsstätten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Anerkennung nach § 7 eine Weiterbildungsbezeichnung nach § 3 führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 000 Euro geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 ist die Ortspolizeibehörde.

§ 12 Übergangsvorschriften

(1) Eine vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erteilte Erlaubnis zur Führung einer Weiterbildungsbezeichnung nach den §§ 3 und 11 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 2. Juli 1991 (Brem.GBl. S. 209 – 223-h-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, gilt als Erlaubnis nach § 3. Krankenpflegepersonen, die eine Erlaubnis nach dem in Satz 1 bezeichneten Gesetz besitzen, dürfen diese Weiterbildungsbezeichnung weiter führen.

(2) Eine Weiterbildung, die auf der Grundlage des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes und einer darauf beruhenden Rechtsverordnungen begonnen worden ist, wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 2. Juli 1991 (Brem.GBl. S. 209 – 223-h-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), außer Kraft.

VERORDNUNG

Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte

Vom 10.05.2007, geändert am 12.11.2009

Aufgrund des § 10 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 27.03.2007 (Brem.GBl. S.225 - 223-h-3) wird verordnet:

§ 1

Weiterbildungsbezeichnung

(1) Die staatliche Anerkennung zum Führen einer Fachweiterbildungsbezeichnung

1. „Fachpfleger für Intensivpflege und Anästhesie“ oder „Fachpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie“,
2. „Fachpfleger für Onkologie“ oder „Fachpflegerin für Onkologie“,
3. „Fachpfleger für den Operationsdienst“ oder „Fachpflegerin für den Operationsdienst“,
4. „Fachpfleger für Psychiatrie“ oder „Fachpflegerin für Psychiatrie“,
5. „Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege“,
6. „Fachpfleger für Gerontologie und Gerontopsychiatrie“ oder „Fachpflegerin für Gerontologie und Gerontopsychiatrie“

erhält, wer die entsprechende nach dieser Verordnung vorgeschriebene Weiterbildung abgeschlossen und die Abschlussprüfung bestanden hat.

(2) Soweit diese Verordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

§ 2

Ziel der Weiterbildung

Jede Fachweiterbildung im Rahmen dieser Verordnung soll Pflegefachkräften durch die Vermittlung spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten für ausgewiesene Tätigkeitsfelder besonders befähigen und ihnen die hierfür erforderlichen Verhaltensweisen und Einstellungen vermitteln. Sie sollen insbesondere erlernen, ihre Pflgetätigkeit auch aufgrund anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse zu entwickeln und zu überprüfen. Die speziellen Ziele und der jeweils angestrebte Kompetenzgewinn jeder einzelnen Fachweiterbildung ergeben sich aus den Beschreibungen der Module in den Anlagen 1 bis 7.

§ 3

Form, Dauer und Inhalt der Fachweiterbildungen

(1) Die Fachweiterbildungen für Pflegefachkräfte werden in modularer Form durchgeführt. Die einzelnen Module enthalten theoretische, praktische und berufspraktische Anteile.

(2) Zum Erwerb einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 müssen jeweils zwei Grundmodule, die für alle Fachweiterbildungen gleich sind, und drei Fachmodule, die den einzelnen Fachweiterbil-

dungsrichtungen zugeordnet sind, in einem Zeitraum von bis zu vier Jahren absolviert und die dazugehörige Abschlussprüfung bestanden werden. Der theoretische und praktische Unterricht eines jeden Einzelmoduls umfasst zwischen 80 und 250 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten, die an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte durchgeführt werden. Der Unterricht kann als wöchentlicher Unterricht oder als Blockunterricht erteilt werden. Inhalt und Umfang der einzelnen Module ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 7. Alle Inhalte, welche die Fachpflege betreffen, sind so weit als möglich an den jeweils aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen auszurichten. Die Orientierung an evidenzbasierter Pflege ist grundsätzlich gefordert und muss aus den Lehrplänen ersichtlich sein. Über die Teilnahme am Unterricht ist ein Nachweis zu führen.

(3) Die berufspraktischen Anteile sind den jeweiligen Modulen fachlich zugeordnet. Die zeitliche Zuordnung erfolgt durch die Lehrgangsführung. Sie werden unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht im Hinblick auf die jeweilige Zielsetzung eines Weiterbildungsmoduls durchgeführt. In berufsbegleitenden Weiterbildungen werden sie im Rahmen der beruflichen Tätigkeit wahrgenommen. Den Teilnehmern ist zu ermöglichen, ihr theoretisches Wissen zu vertiefen und anzuwenden. Dabei sind mindestens 10 Prozent der Mindestangaben der berufspraktischen Weiterbildung durch gezielte Anleitung und begleitete Praxisgespräche sicherzustellen. Inhalt und Mindestumfang der berufspraktischen Anteile jedes Weiterbildungsmoduls ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 7. Die für die Durchführung des jeweiligen Moduls staatlich anerkannte Weiterbildungsstätte ist für die Kontrolle der erfolgreichen Zielerreichung der praktischen Einsätze verantwortlich und muss darüber einen Nachweis führen. Der Weiterbildungsstätte obliegt die Verteilung der berufspraktischen Anteile auf mehrere Disziplinen oder Fachbereiche.

(4) Zur Erreichung von Lernzielen in der berufspraktischen Weiterbildung können Teilnehmer eines Weiterbildungsmoduls in anderen als ihren originären praktischen Berufsfeldern eingesetzt werden. Die erforderliche Praxisbegleitung während der berufspraktischen Weiterbildung ist durch die Weiterbildungsstätte sicherzustellen. Die Teilnehmer haben sich in angemessener Weise an der Organisation zu beteiligen.

§ 4

Anerkennung von Weiterbildungsstätten für Fachweiterbildungen für Pflegefachkräfte

- (1) Jede Weiterbildungsstätte, die ein Modul im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 27. März 2007 und dieser Verordnung anbietet, wird von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales als geeignet anerkannt, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Jede Weiterbildungsstätte, die eine Abschlussprüfung einer Fachweiterbildungsrichtung durchführt, muss grundsätzlich alle Module dieser Fachweiterbildungsrichtung durchführen. Ist eine Weiterbildungsstätte als Verbund anerkannt, können die Module an verschiedenen Standorten durchgeführt werden.
- (3) Die berufspraktischen Anteile, die einem Modul zugeordnet sind, können in stationären, teilstationären und ambulanten Institutionen des Gesundheitswesens abgeleistet werden; die Mindestvoraussetzungen sind in der jeweiligen Anlage angegeben. Die Einrichtungen, in denen den Fachmodulen zugeordnete berufspraktische Einsätze durchgeführt werden, müssen von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales als geeignet beurteilt worden sein.
- (4) Ein Modul soll mit höchstens 25 Teilnehmern durchgeführt werden.
- (5) Die Verantwortung für die Organisation der Weiterbildungsmodule obliegt der Leitung der Weiterbildungsstätte.
- (6) Hinsichtlich der von der Weiterbildungsstätte für die staatliche Anerkennung zu erfüllenden Mindestanforderungen findet § 4 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Zulassung zu den Fachweiterbildungsmodulen

- (1) Die Grundmodule und Fachmodule haben unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen.
- (2) Zu den Grundmodulen wird zugelassen, wer
 1. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes,
 2. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Krankenpflegegesetzes,
 3. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpfleger“ oder „Altenpflegerin“ nach § 1 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes oder
 4. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ nach § 1 Abs. 1 des Hebammengesetzesbesitzt.

(3) Darüber hinaus können Angehörige von Berufsgruppen, die im Gesundheitswesen tätig sind und begründet nachweisen können, dass ein Grundmodul geeignet ist, ihre fachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erweitern, zum Grundmodul zugelassen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Weiterbildungsstätte, die das Grundmodul durchführt.

(4) Zur Weiterbildung in den Fachmodulen wird zugelassen, wer die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 besitzt und mindestens eine einjährige Tätigkeit in der Pflege nachweist. Zu den Fachweiterbildungsrichtungen „Onkologie“, „Psychiatrie“, „Leitungsaufgaben in der Pflege“ und „Gerontologie und Gerontopsychiatrie,“ kann zusätzlich zugelassen werden, wer die Erlaubnis nach Absatz 2 Nr. 3 besitzt. Für die Fachweiterbildungsrichtung „Leitungsaufgaben in der Pflege“ kann auch zugelassen werden, wer die Erlaubnis nach Absatz 2 Nr. 4 besitzt.

§ 6

Anrechnung von Weiterbildungszeiten

- (1) Auf Antrag kann die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Zeiten einer anderen Weiterbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit als einzelne Module der Fachweiterbildungen anrechnen, wenn die Durchführung der Weiterbildung und die Erreichung des Weiterbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.
- (2) Zeiten einer anderen Weiterbildung können nach Absatz 1 grundsätzlich nur angerechnet werden, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgreich absolviert worden sind. Länger als fünf Jahre zurückliegende erfolgreich absolvierte Weiterbildungen können angerechnet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Weiterbildungsinhalte in der beruflichen Praxis kontinuierlich angewendet wurden.
- (3) Eine Teilanrechnung auf Einzelmodule ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 7

Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul schließt mit einer eigenständigen Prüfungsleistung ab. Die Prüfungen in den Fachmodulen sind zu benoten.
- (2) Die abschließende Prüfungsleistung in einem Modul kann ablegen, wer die Fehlzeiten im Sinne des § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen nicht überschritten hat.
- (3) Die Prüfungsform ist in der Beschreibung der Module in den Anlagen 1 bis 7 festgelegt. Als Prüfung kann festgelegt werden:
 1. eine schriftliche Prüfung als Aufsichtsarbeit von 90 Minuten Dauer oder als Hausarbeit,
 2. eine praktische Prüfung in einer Praxissituation von mindestens 60 Minuten bis höchstens 180 Minuten Dauer mit einem Reflektionsgespräch oder
 3. eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(4) Die Modulprüfung wird von der Weiterbildungsstätte am Ende des Moduls durchgeführt. Prüfer können Lehrkräfte, Praxisanleiter und die Leitung der Weiterbildungsstätte sein.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn in der Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde. Die Notengebung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 13.

(6) Die Prüfung eines nicht bestandenen Moduls kann einmal wiederholt werden. Über Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Weiterbildungsstätte. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach der ersten Prüfung abgeschlossen sein.

§ 8

Bildung des Prüfungsausschusses für die Abschlussprüfung

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Abschlussprüfung nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen. Die Bestellung der dort genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag der Leitungen der Weiterbildungsstätte. Für jedes Prüfungsausschussmitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 9

Festsetzung der Prüfungstermine für die Abschlussprüfung

Abschlussprüfungen an den staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten können einzeln für eine Fachweiterbildungsrichtung oder koordiniert für mehrere Fachweiterbildungsrichtungen zentral organisiert werden. Die Organisation und Koordination obliegt den für die staatliche Abschlussprüfung anerkannten Weiterbildungsstätten im Lande Bremen. Die Prüfungstermine sind ein Jahr vorher allen Weiterbildungsstätten im Lande Bremen, die staatlich anerkannte Module durchführen, sowie der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in schriftlicher Form bekannt zu geben. Die Leitungen von Weiterbildungsstätten, die Module im Sinne dieser Verordnung anbieten, sind verpflichtet, ihren Lehrgangsteilnehmern diese Termine unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung des Gesundheitsfachberufes, für die die jeweilige Fachweiterbildung zugelassen ist,
2. der Nachweis über die einjährige Berufsausübung in der Pflege und
3. eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung nach § 5 des Ge-

setzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn der Prüfungsbewerber die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig eingereicht hat. Die Entscheidung und die individuellen Prüfungstermine werden dem Prüfungsbewerber spätestens zwei Wochen vor der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt.

§ 11

Prüfung für behinderte Prüflinge

Schwerbehinderten Prüflingen sind auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen zu gewähren. Anderen behinderten Prüflingen kann eine angemessene Erleichterung gewährt werden, wenn die Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 12

Durchführung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Abschlussarbeit. Der Prüfling erhält vier Monate vor Beginn der Prüfung das Thema zur Anfertigung einer auf das jeweilige Weiterbildungsziel ausgerichteten Hausarbeit. Der Abgabetermin wird von der Lehrgangsleitung so rechtzeitig bestimmt, dass sich die Fachprüfer für den mündlichen Teil der Prüfung vor deren Stattfinden mit den Inhalten der Abschlussarbeit sachgerecht befassen können. Die Abschlussarbeit wird von zwei nach § 8 bestellten Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander benotet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet im Benehmen mit den Fachprüfern die Note für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung.

(3) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer. Das Prüfungsgespräch dient zum einen der Vertiefung der Inhalte in der Hausarbeit und behandelt darüber hinaus modulübergreifend die Inhalte der Fachweiterbildung. In der Prüfung wird insbesondere überprüft, inwieweit der Prüfling Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben hat und darstellen kann, die den Zielsetzungen der Module der jeweiligen Fachweiterbildungsrichtung entsprechen. Das Prüfungsgespräch wird von mindestens zwei nach § 8 bestellten Mitgliedern des Prüfungsausschusses geführt und unabhängig voneinander benotet. Absatz 2 Satz 5 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestatten, als Zuhörer an der Prüfung teilzunehmen. Be-

auftragte der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, bei den Prüfungen als Beobachter anwesend zu sein.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Abschlussprüfung. Er ist jeder Zeit berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen.

§ 13 Prüfungsnoten

- (1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:
„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht,
„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (2) Es werden dabei nur die in Absatz 1 vorgesehenen Noten vergeben.

§ 14 Bestehen und Wiederholung der Abschlussprüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Abschlussprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.
- (2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus der Modulnote, die sich aus dem Mittel der Noten der Prüfungen der drei Fachmodule ergibt, sowie der Note für die Abschlussprüfung. Für die Modulnote, für die Note der Abschlussprüfung und für die Gesamtnote gilt § 13 Abs. 2. Über die Bildung der Noten entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern.
- (3) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 8 erteilt. Über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung erhält der Prüfling von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.
- (4) Die Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.
- (5) Hat der Prüfling die Abschlussprüfung zu wiederholen, so darf er einmal zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens drei Monate nach der ersten Prüfung erfolgreich abgeschlossen worden sein. Ausnahmen kann die Senatorin für Arbeit, Frauen, Ge-

sundheit, Jugend und Soziales in begründeten Fällen in Absprache mit der entsprechenden Weiterbildungsstätte zulassen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung zur Abschlussprüfung entsprechend.

§ 15 Prüfungsversäumnis, Rücktritt

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Anträge beim Versäumen und Rücktritt von Prüfungsterminen. Der Prüfling hat die Gründe hierfür unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Im Falle einer Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (2) Genehmigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Versäumen des Prüfungstermins oder den Rücktritt von Prüfungsterminen, weil ein wichtiger vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird die Genehmigung nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16 Täuschungsversuch und Ordnungsverstöße

- (1) Der in einer Prüfung Aufsichtsführende kann einen Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung nachhaltig stört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig macht, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.
- (2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Nach der Schwere des Vergehens kann die Wiederholung der Prüfung angeordnet oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Hat der Prüfling getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfung von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der Abschlussprüfung auch nachträglich als nicht bestanden erklärt werden.

§ 17 Prüfungsniederschrift

Über den Prüfungshergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 18 Erlaubniserteilung

Wer die Module einer Fachweiterbildung erfolgreich absolviert und die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält auf Antrag von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die Erlaubnis zur Führung der in § 1 genannten Weiterbildungsbezeichnungen, die der absolvierten Weiterbildung entspricht, nach dem Muster der Anlage 9.

§ 19
Übergangsvorschrift

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Fachweiterbildung begonnen hat, erhält die Erlaubnis nach § 18 auf Antrag von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist.

(2) Die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte kann auf Antrag rückwirkend erfolgen, wenn eine Fachweiterbildung entsprechend § 3 bereits begonnen hat.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger in der Intensivpflege und Anästhesie vom 27. August 1992 (Brem.GBl. S. 581 – 223-h-4), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 419),
2. die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger in der Haus- und Gemeindegemeindepflege vom 12. August

1993 (Brem.GBl. S. 279 – 223-h-5), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 419),

3. die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger im Operationsdienst vom 24. Februar 1995 (Brem.GBl. S. 137 – 223-h-6), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 419),

4. die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger in der Psychiatrie vom 22. März 1995 (Brem.GBl. S. 273 – 223-h-7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2004 (Brem.GBl. 2005 S. 17),

5. die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Angehörige der Pflegeberufe in der Onkologie vom 5. Oktober 2000 (Brem.GBl. S. 403 – 223-h-8), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2004 (Brem.GBl. 2005 S. 16),

6. die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen, Altenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger für die Leitungsaufgaben in der Pflege vom 22. Dezember 2003 (Brem.GBl. 2004 S. 5 – 223-h-9).

Bremen den 12. November 2009

Ingelore Rosenkötter

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Grundmodul 1
Grundlagen der Fachweiterbildungen zur Professionellen Orientierung

Umfang:

Mindestens 120 Stunden Unterricht,
mindestens 10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 120 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in die nachfolgend genannten Bereiche. Jeder Bereich enthält mindestens 30 Stunden.

1. Pflegewissenschaftliche Grundlagen,
2. Rechtliche und strukturelle Bedingungen in der Pflege,
3. Sozial-kommunikative Kompetenzen,
4. Betriebswirtschaftliche Grundlagen in verschiedenen Institutionen der Pflege.

Ziel:

Das Grundmodul befähigt die Teilnehmer, sich die komplexen Bedingungen und Handlungsfelder der professionellen Pflege selbständig zu erschließen. Sie erwerben Grundlagen und Instrumente, die es ihnen ermöglichen, spezielle Tätigkeitsfelder und Pflegehandlungen zu identifizieren, einzuordnen und eigenes Pflegehandeln damit in Beziehung zu setzen.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmer haben ihre Methoden im Umgang mit komplexen Texten, insbesondere Gesetzestexten und wissenschaftlichen Texten, verbessert.
- Die Teilnehmer haben ihre Organisations- und Planungsfähigkeit verbessert und können bestimmte Ziele, insbesondere Pflegeziele, durch systematische und konsequente Vorgehens- und Verfahrensweisen erreichen.
- Die Teilnehmer können erweiterte Verantwortungsspielräume in speziellen Tätigkeitsfeldern der Pflege übernehmen und gestalten. Sie haben die eigene Kommunikationsfähigkeit weiterentwickelt.
- Die Teilnehmer haben sich mit den ökonomischen und ökologischen Zielen der Professionellen Pflege auseinandergesetzt und sind in der Lage, diese unter Beachtung von personellen, finanziellen und organisatorischen Rahmenvorgaben wirtschaftlich und effizient im eigenen Verantwortungsbereich zu verfolgen.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

Grundmodul 2 **Beratung und Anleitung**

Umfang:

Mindestens 200 Stunden Unterricht,
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 200 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in die nachfolgend genannten Bereiche. Sie sind im wesentlichen den Inhalten zur Ausbildung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter in der Pflege vergleichbar auszugestalten, die in den „Empfehlungen zur Praxisanleitung im Lande Bremen“ der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales vom 12. August 2005 geregelt sind.

1. Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung,
2. Grundlagen der Pädagogik, Methodik und Didaktik,
3. Grundlagen der Pflegeorganisation, Beratung und Anleitung für verschiedene Zielgruppen.

Ziel:

Das Grundmodul befähigt die Teilnehmer, in kommunikativ angemessener Weise im Rahmen der eigenen Berufstätigkeit insbesondere Schüler, Praktikanten, helfenden Angehörigen, neuen Mitarbeitern und Angehörigen anderer Berufsgruppen Erkenntnisse, Einsichten, Informationen und Fertigkeiten zu vermitteln.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmer haben ihre Fähigkeit verbessert, in der verbalen und nonverbalen Kommunikation unter Nutzung von Elementen der Gesprächsführung Beratungs- und Anleitungssituationen ergebnisorientiert zu gestalten.
- Die Teilnehmer sind in der Lage, inhaltliche und situative Zusammenhänge so zu strukturieren, dass ihr Gegenüber oder eine Gruppe ihr Anliegen verstehen kann und die Einsicht und Bereitschaft zu notwendigen Verhaltensänderungen entwickelt.
- Die Teilnehmer können ihr eigenes Handeln innerhalb der Strukturen und Bedingungen des Pflegealltags gestalten.
- Die Teilnehmer haben ein Verständnis für die jeweils aktuelle eigene professionelle Rolle innerhalb des Systems der Pflege und der Institution und können mit den unterschiedlichen Adressaten entsprechend angemessen kommunizieren.

Modulprüfung:

Praktische Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 2 oder
Hausarbeit entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

Die Weiterbildungsstätte entscheidet vor Beginn des Moduls, welche Form der Modulprüfung angewendet wird.

Fachweiterbildungsrichtung Intensivpflege und Anästhesie
Fachmodul 1: Anästhesie

Umfang:

Mindestens 80 Stunden Unterricht in der Fachweiterbildungsstätte
Mindestens 10 Wochen Berufspraxis in der Anästhesie

Beschreibung:

Die 80 Stunden Unterricht gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Allgemeine Grundlagen und Geräte
2. Allgemeine Narkoseverfahren
3. Spezielle Anästhesie
4. Medikamente

Ziele:

Die Teilnehmerinnen bereiten die notwendigen Medikamente und Materialien zur Durchführung der Narkose vor.

Sie sind in der Lage die notwendigen Geräte zu erklären, zu überprüfen und in Betrieb zu nehmen.

Sie übernehmen die Patienten, informieren diese adäquat und bereiten sie für die Einleitung vor.

Sie schätzen gezielt die Angst- bzw. Stresssituation der Patienten ein und sorgen gegebenenfalls für deren Entlastung. Wache Patienten werden während der Eingriffe zugewandt begleitet.

Die Teilnehmerinnen assistieren sicher und korrekt bei der Einleitung, der Aufrechterhaltung und Ausleitung der Narkose.

Sie beherrschen die notwendigen Verhaltensregeln bei Narkosezwischenfällen.

Sie überblicken die organisatorischen Abläufe in der Anästhesie und gestalten diese aktiv mit.

Die Teilnehmerinnen verstehen sich als Teil des Teams im OP und arbeiten kooperativ mit den anderen Bereichen und Berufsgruppen zusammen.

Sie überwachen und begleiten Patienten im Aufwachraum.

Sie sorgen für den notwendigen Informationsfluss bei der Übergabe der Patienten in einen anderen Verantwortungsbereich.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

Bezogen auf die Inhalte dieses Moduls:

- Die Teilnehmerinnen begründen ihr Handeln mit fundiertem pflegerischem, medizinischem und technischem Fachwissen.
- Sie analysieren Pflegesituationen, planen adäquate Interventionen und wenden sie an. Sie beurteilen die Wirkung ihrer Interventionen.
- Die Teilnehmerinnen erkennen Veränderungen, schätzen ihre Bedeutung ein und treffen begründet Entscheidungen.

- Sie begleiten Patienten und Bezugspersonen konstruktiv und an deren Bedürfnissen orientiert.
- Sie beraten Patienten und deren Bezugspersonen fachlich kompetent und in einer für die Beratungsempfänger verständlichen Form und Sprache.
- Sie kooperieren in interdisziplinären Arbeitssituationen und bringen sich aktiv mit ein. Sie leisten ihren Beitrag zum effektiven Informationsfluss.
- In Krisen- und Notfallsituationen reagieren die Teilnehmerinnen besonnen und strukturiert. Sie handeln nach geltenden Ablaufrichtlinien.

Modulprüfung:

Praktische Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 2.

Fachweiterbildungsrichtung Intensivpflege und Anästhesie **Fachmodul 2: Intensiv I: Grundlagen der Versorgung und** **Überwachung kritisch kranker Menschen**

Umfang:

Mindestens 240 Stunden theoretischer Unterricht
20 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern

Beschreibung:

Die 240 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Grundlagen zur Ursachen von Atem- und Herz-Kreislaufstillstand und Prinzipien der Reanimation
2. Überwachung und Bewertung vitaler Funktionen und kritischer Gesundheitsstörungen
3. Grundlagenkenntnisse typischer Erkrankungen auf Überwachungs- und Intensiveinheiten
4. Ausgewählte unterstützende Maßnahmen in der Pflege kritisch Kranker
5. Gerätekunde
6. Ethische Fragen zum Umgang mit Grenzsituationen

Ziele:

Die Teilnehmer beherrschen die Überwachung und Bewertung der vitalen Funktionen des Patienten inklusive des Basismonitorings.

Sie kennen Auswirkungen kritischer Störungen auf spezifische Organsysteme

Sie wirken bei der Überwachung, Diagnostik und Therapie sowie bei der Durchführung invasiver Maßnahmen mit

Sie wählen angemessene, an die Situation kritisch kranker Menschen angepasste Pflegeinterventionen aus und evaluieren sie.

Die Teilnehmer sind in der Lage, Patienten und Bezugspersonen in existentiell bedrohlich erlebten Situationen wie Tod, Sterben, Unfall, schwere Erkrankung zu begleiten.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

Bezogen auf die Inhalte dieses Moduls:

- Die Teilnehmerinnen begründen ihr Handeln mit fundiertem pflegerischem, medizinischem und technischem Fachwissen.
- Sie analysieren Pflegesituationen, planen adäquate Interventionen und wenden sie an. Sie beurteilen die Wirkung ihrer Interventionen.
- Die Teilnehmerinnen erkennen Veränderungen, schätzen ihre Bedeutung ein und treffen begründet Entscheidungen.
- Sie begleiten Patienten und Bezugspersonen konstruktiv und an deren Bedürfnissen orientiert.
- Sie beraten Patienten und deren Bezugspersonen fachlich kompetent und in einer für die Beratungsempfänger verständlichen Form und Sprache.
- Sie kooperieren in interdisziplinären Arbeitssituationen und bringen sich aktiv mit ein. Sie leisten ihren Beitrag zum effektiven Informationsfluss.
- In Krisen- und Notfallsituationen reagieren die Teilnehmerinnen besonnen und strukturiert. Sie handeln nach geltenden Ablaufrichtlinien.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung als Aufsichtsarbeit entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

Fachweiterbildungsrichtung Intensivpflege und Anästhesie **Fachmodul 3: Intensiv II: Komplexe Situationen in der Intensivpflege**

Umfang:

Mindestens 170 Stunden theoretischer Unterricht.

Mindestens 17 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern

Beschreibung:

Die 170 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Kenntnisse typischer schwerer Erkrankungen auf Intensiveinheiten
2. Komplexe Überwachungssituationen bei Störungen oder Ersatz der Vitalfunktionen
3. Behandlungsprozesse ausgewählter Krankheitsbilder auf Intensiveinheiten
4. Spezielle Pflegesituationen bei kritisch oder lebensbedrohlich erkrankten Menschen.

Ziele:

Die Teilnehmer kennen typische intensivbehandlungspflichtige Erkrankungen.

Sie verstehen die Komplexität schwerwiegender und lebensbedrohlicher Störungen eines oder mehrerer Organsysteme und können daraus pflegerische Interventionen planen, durchführen oder veranlassen, bewerten, dokumentieren und gegebenenfalls verändern.

Sie beherrschen die komplette Handhabung von Geräten auf Intensivpflegeeinheiten, die zur Überwachung und Behandlung der Patienten eingesetzt werden.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

Bezogen auf die Inhalte dieses Moduls:

- Die Teilnehmerinnen begründen ihr Handeln mit fundiertem pflegerischem, medizinischem und technischem Fachwissen.
- Sie analysieren Pflegesituationen, planen adäquate Interventionen und wenden sie an. Sie beurteilen die Wirkung ihrer Interventionen.
- Die Teilnehmerinnen erkennen Veränderungen, schätzen ihre Bedeutung ein und treffen begründet Entscheidungen.
- Sie begleiten Patienten und Bezugspersonen konstruktiv und an deren Bedürfnissen orientiert.
- Sie beraten Patienten und deren Bezugspersonen fachlich kompetent und in einer für die Beratungsempfänger verständlichen Form und Sprache.
- Sie kooperieren in interdisziplinären Arbeitssituationen und bringen sich aktiv mit ein. Sie leisten ihren Beitrag zum effektiven Informationsfluss.
- In Krisen- und Notfallsituationen reagieren die Teilnehmerinnen besonnen und strukturiert. Sie handeln nach geltenden Ablaufrichtlinien.

Modulprüfung:

Praktische Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 2.

Fachweiterbildungsrichtung Onkologie
Fachmodul 1: Operative und interdisziplinäre Onkologie

Umfang:

Mindestens 160 Stunden Unterricht,
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 160 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Spezielle Pflegemaßnahmen und organisatorische Grundlagen in der Onkologie,
2. Medizinische Grundlagen inklusive onkologischer Notfälle,
3. Psychosoziale Onkologie einschließlich Aufklärung und Beratung,
4. Technik und Sicherheit in der Tumorthherapie.

Ziel:

Die Teilnehmer erlangen ein vertieftes Verständnis von der Entstehung, dem Verlauf sowie den individuellen Erlebnis- und Bewältigungsformen von onkologischen Erkrankungen. Sie können den Pflegeprozess unter Beachtung der speziellen onkologischen Aspekte sach- und fachkundig planen, situationsgerecht durchzuführen und dokumentieren. Sie können sicherheitstechnische Kenntnisse im Hinblick auf Strahlenbelastung und Strahlenschutz beschreiben, bewerten und der Praxis anwenden.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmer sind in der Lage, aktivierende und oder kompensierende pflegerische Interventionen unter den besonderen Bedingungen der Onkologie durchzuführen und zu evaluieren.
- Die Teilnehmer verfügen über Möglichkeiten, Aufklärungs- und Beratungssituationen so zu strukturieren, dass ihr Gegenüber das Anliegen verstehen kann und die Einsicht und Bereitschaft zu notwendigen Verhaltensänderungen entwickelt.
- Die Teilnehmer erlernen Möglichkeiten, pflegerische oder soziale Situationen auszuhalten, auch wenn eigene Bedürfnisse und Erwartungen nicht oder nicht direkt erfüllt werden und mit den spezifischen Belastungen in der onkologischen Pflege umzugehen und sich vor Überforderung zu schützen, ohne die Bedürfnisse der Patienten zu vernachlässigen.

Modulprüfung:

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3.

Fachweiterbildungsrichtung Onkologie **Fachmodul 2: Hämatologie und internistische Onkologie**

Umfang:

Mindestens 160 Stunden Unterricht,
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 160 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Spezielle Pflegemaßnahmen und organisatorische Grundlagen in der Hämatologie und internistischen Onkologie,
2. Medizinische Grundlagen einschließlich tumorassozierten Komplikationen und speziellen Therapien,
3. Psychosoziale Onkologie einschließlich Bewältigungsstrategien,
4. Technik und Sicherheit in der Tumorthherapie einschließlich dem Umgang mit Zytostatika.

Ziel:

Die Teilnehmer erlangen ein vertieftes Verständnis von der Entstehung, dem Verlauf sowie den individuellen Erlebnis- und Bewältigungsformen onkologischer Erkrankungen in speziellen Fachbereichen. Sie können den Pflegeprozess unter Beachtung der speziellen onkologischen Aspekte sach- und fachkundig planen, situationsgerecht durchzuführen und dokumentieren.

Sie können sicherheitstechnische Kenntnisse, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Zytostatika und Implantationssystemen, beschreiben, bewerten und der Praxis anwenden.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmer sind in der Lage, aktivierende und oder kompensierende pflegerische Interventionen unter den besonderen Bedingungen der Onkologie durchzuführen und zu evaluieren.
- Die Teilnehmer verfügen über Möglichkeiten, Bewältigungsstrategien so zu vermitteln, dass ihr Gegenüber das Anliegen verstehen kann die Einsicht und Bereitschaft zu notwendigen Verhaltensänderungen entwickelt.
- Die Teilnehmer erlernen Möglichkeiten, pflegerische oder soziale Situationen auszuhalten, auch wenn eigene Bedürfnisse und Erwartungen nicht oder nicht direkt erfüllt werden und mit den spezifischen Belastungen in der onkologischen Pflege umzugehen und sich vor Überforderung zu schützen, ohne die Bedürfnisse der Patienten zu vernachlässigen.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

Fachweiterbildungsrichtung Onkologie **Fachmodul 3: Palliative Care**

Umfang:

Mindestens 160 Stunden Unterricht,
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 160 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Spezielle Pflegemaßnahmen in der Palliativpflege und Schmerztherapie,
2. Spirituelle, ethische und kulturelle Aspekte der Pflege,
3. Psychosoziale Aspekte einschließlich Bewältigungsstrategien,
4. Organisatorische, strukturelle und rechtliche Fragen in der Palliativpflege.

Ziel:

Die Teilnehmer kennen verschiedene Aspekte sowie individuelle Erlebnis- und Bewältigungsformen in der Begleitung und Pflege schwerstkranker und sterbender Menschen.

Sie sind in der Lage, situativ angemessene pflegerische Interventionen unter den besonderen Bedingungen von Palliativ Care durchzuführen und zu bewerten.

Sie können rechtliche, organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen für den Gesamtkomplex Palliativ Care beschreiben, unterscheiden und bewerten.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Weiterentwicklung von Empathie, insbesondere für sterbende Patienten und ihre Bezugspersonen, wird gestärkt.
- Die Teilnehmer können andere als medizinische und pflegerische Gesichtspunkte in die Betreuung mit einbeziehen und respektieren.
- Die Teilnehmer erlernen Möglichkeiten, pflegerische oder soziale Situationen auszuhalten, auch wenn eigene Bedürfnisse und Erwartungen nicht oder nicht direkt erfüllt werden.
- Die Teilnehmer können mit den physischen und psychischen Belastungen in der Palliativpflege umgehen und sich vor Überforderung zu schützen, ohne die Bedürfnisse der Patienten zu vernachlässigen.

Modulprüfung:

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3.

Fachweiterbildungsrichtung Operationsdienst
Fachmodul 1: Grundlagen und spezifische Interventionen im OP

Umfang:

Mindestens 200 Stunden Unterricht,
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 200 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Pflegeprozess im OP,
2. Spezielle pflegerische Anforderungen im OP,
3. Medizinische Grundlagen,
4. Methoden und Techniken der Diagnostik und Therapie im OP.

Ziel:

Die Teilnehmer werden befähigt, die perioperative Pflege am Patienten unter Beachtung psychischer und physischer Aspekte sach- und fachkundig zu planen, situationsgerecht durchzuführen und zu dokumentieren.

Sie können die medizinischen Indikationen, Methoden und Techniken für Operationen, diagnostische und therapeutische Eingriffe unterscheiden und beschreiben.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmer entwickeln Sach- und Fachverstand zur Mitwirkung an diagnostischen und therapeutischen Eingriffen bis hin zur selbständigen Durchführung neu erlernter Techniken.
- Die Teilnehmer lernen, Ziele systematisch und planmäßig anzustreben und geeignete Methoden und Techniken zur Lösung praktischer und theoretischer Arbeiten im OP zu entwickeln.
- Die Teilnehmer sind in der Lage, spezielle Verfahren anzuwenden und neu zu erarbeiten, mit denen sich die Pflege im OP im Sinne des Pflegeprozesses durchführen und weiterentwickeln lässt.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

Fachweiterbildungsrichtung Operationsdienst Fachmodul 2: Hygiene und Fachkunde im OP

Umfang:

Mindestens 120 Stunden Unterricht,
mindestens 10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 120 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Grundlagen der angewandten Krankenhaushygiene,
2. Rechts- und Aufsichtsfragen,
3. Umgang mit Medizinprodukten,
4. Instrumentenkunde.

Ziel:

Die Teilnehmer kennen und verstehen Hygienevorschriften sowie aseptische Verhaltens- und Arbeitsweisen und sind in der Lage, deren Einhaltung zu überwachen.

Sie kennen und berücksichtigen die Regelungen des Medizinprodukterechts, um Patienten, sich selbst und andere vor gesundheitlichen Schäden zu schützen.

Sie können ausgewählte chirurgische Instrumente benennen und den sach- und fachgerechten Umgang damit korrekt erklären.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmer können die Notwendigkeit und den wirtschaftlichen Einsatz von Investitionen, Betriebs- und Verbrauchsmitteln prüfen und begründen.
- Die Teilnehmer wirken aktiv in ihrem Rahmen der Möglichkeiten an der Erhaltung der Umwelt mit durch verantwortlichen Umgang mit natürlichen Ressourcen
- Die Teilnehmer können Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten im Rahmen planen, einleiten und durchführen.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

Fachweiterbildungsrichtung Operationsdienst Fachmodul 3: Medizin und Technik in der OP-Pflege

Umfang:

Mindestens 200 Stunden Unterricht,
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 200 Std. des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Material- und Gerätekunde,
2. Rechtliche, organisatorische und betriebswirtschaftliche Aspekte im Operationsbereich,
3. Pharmakologie, Anästhesie und Reanimation,
4. Methoden und Techniken chirurgischer, diagnostischer und therapeutischer Eingriffe.

Ziel:

Die Teilnehmer werden befähigt zum sicheren und wirtschaftlichen Umgang mit Instrumenten, Geräten und Materialien.

Sie lernen, die Arbeitsorganisation in den Operationsabteilungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und tätigkeitsbezogenen Rechtsvorschriften zu planen, durchzuführen und zu überwachen.

Sie können pharmakologisches und anästhesiologisches Wissen anwenden, Komplikationen erkennen und situationsgerechte Maßnahmen einleiten.

Sie sind in der Lage, Methoden und Techniken chirurgischer, diagnostischer und therapeutischer Eingriffe zu beschreiben, zu unterscheiden und ihre Anwendungsmöglichkeiten zu differenzieren.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmer können die Notwendigkeit und den wirtschaftlichen Einsatz von Investitionen, Betriebs- und Verbrauchsmitteln prüfen und begründen.
- Die Teilnehmer haben ihre Methoden im Umgang mit komplexen Texten, Gesetzen und Richtlinien verbessert.
- Die Teilnehmer haben ihre Organisations- und Planungsfähigkeit weiterentwickelt und können bestimmte Ziele durch systematische und konsequente Vorgehen- bzw. Verfahrensweisen erreichen.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können erweiterte Verantwortungsspielräume in speziellen Tätigkeitsfeldern der Pflege übernehmen und gestalten.

Modulprüfung:

Praktische Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 2.

Fachweiterbildungsrichtung Psychiatrie
Fachmodul 1: Grundlagen psychiatrischer Pflege

Umfang:

Mindestens 160 Stunden Unterricht,
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 160 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich folgende Bereiche:

1. Organisation und Strukturen psychiatrischer Versorgung sowie gesetzliche Grundlagen,
2. Grundlagen der psychiatrischen Pflege: Pflegediagnostik, therapeutische Prozesse und Interventionen sowie deren Evaluation und Reflexion,
3. Grundlagen der psychiatrischen Krankheitslehre und Therapie,
4. Affine Bezugsfächer: Psychologie und Soziologie.

Ziel:

Die Teilnehmer kennen verschiedene Strukturen psychiatrischer Versorgung und Handlungsfelder sowie Möglichkeiten der Vernetzung.

Sie kennen Ursachen und Einflussfaktoren psychiatrischer Erkrankungen und haben gelernt, vor diesem Hintergrund effektiv und prozessorientiert Pflege zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmer können die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten umsetzen, mit dem Ziel Patienten und deren Bezugspersonen zu unterstützen sowie pflegerische Interventionen eigenverantwortlich und fachgerecht planen und evaluieren.
- Die Teilnehmer kennen Möglichkeiten und Instrumente, um mit anderen Fachkräften in der psychiatrischen Pflege zusammenzuarbeiten und berufsübergreifende Ansätze zu Lösungen von psychiatrischen Versorgungsproblemen zu finden.
- Die Weiterentwicklung von Empathie, insbesondere für psychiatrische Patienten, ist gestärkt.
- Die Teilnehmer haben Möglichkeiten erlernt, mit den spezifischen Belastungen in der psychiatrischen Pflege umzugehen und sich vor Überforderung zu schützen, ohne die Bedürfnisse der Patienten zu vernachlässigen.

Modulprüfung:

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3.

Fachweiterbildungsrichtung Psychiatrie

Fachmodul 2: Handlungsfelder und Verfahren in der Psychiatrie

Umfang:

Mindestens 160 Stunden Unterricht,
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 160 Stunden Unterricht gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Spezielle Handlungsfelder in der psychiatrischen Pflege und damit verbundene spezielle Therapieformen, z.B. Milieuthherapie, Beziehungsgestaltung und Empowerment,
2. Verschiedene Verfahren der Psychotherapie,
3. Besondere Situationen und Interaktionen in der Psychiatrischen Pflege,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

Ziel:

Das Fachmodul „Handlungsfelder und Verfahren in der Psychiatrie“ vermittelt den Teilnehmern einen über das Grundwissen hinausgehenden Einblick in spezielle Handlungsfelder der psychiatrischen Pflege, in denen ausgewählte Therapieformen zum Einsatz kommen. Sie kennen verschiedene Psychotherapieverfahren und sind in der Lage, diese als Therapiemaßnahmen unterschiedlichen psychiatrischen Störungen und Krankheitsbildern zuzuordnen und deren Nutzen zu bewerten. Sie wissen um die besonderen Situationen in speziellen Handlungsfeldern und kennen Interaktions- und Interventionsmaßnahmen.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmer sind über das erworbene Wissen hinaus in der Lage, verschiedene Psychotherapieverfahren in angemessener Weise in das tägliche Handeln einfließen zu lassen und zu reflektieren.
- Die Teilnehmer erwerben die Fähigkeit, in Krisen- und Konfliktsituationen gegensätzliche Meinungen und Positionen auszuhalten und auf konstruktive Weise Lösungsvorschläge zu entwickeln.
- Die Teilnehmer haben gelernt, die eigene Rolle wahrzunehmen und mit den Erwartungen anderer, insbesondere der psychiatrischen Patienten und ihrer Bezugspersonen, in Übereinstimmung zu bringen oder sich kritisch damit auseinander zu setzen.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

Fachweiterbildungsrichtung Psychiatrie **Fachmodul 3: Spezielle Pflege in der Psychiatrie**

Umfang:

Mindestens 160 Stunden Unterricht,
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Das Fachmodul 3 in der Fachweiterbildungsrichtung Psychiatrie bietet als Wahlmodul folgende **alternative** Vertiefungen. Die 160 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in die jeweils genannten Bereiche.

Wahlmodul 3.1: Pflege von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen

1. Formen der Abhängigkeit,
2. Therapieverfahren bei Abhängigkeitserkrankungen,
3. Pflegerische Interventionen, Krisen- und Traumaprävention,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

Wahlmodul 3.2: Ambulante psychiatrischen Pflege

1. Strukturen und Organisation in der ambulanten psychiatrischen Pflege,
2. Therapieverfahren unter Berücksichtigung ambulanter Strukturen,
3. Pflegerische Maßnahmen unter Berücksichtigung ambulanter Strukturen,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

Wahlmodul 3.3: Pflege in der forensischen Psychiatrie

1. Arbeitsfeld Forensik,
2. Verschiedene Aspekte des Maßregelvollzugs,
3. Krisenintervention, Prävention und Deeskalation in der Pflege,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

Wahlmodul 3.4: Pflege in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

1. Kinder- und jugendpsychiatrische Störungsbilder,
2. Pädagogische Verfahren und pflegerische Aufgaben,
3. Entwicklungspsychologie und Sozialisation,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

Wahlmodul 3.5: Pflege in der Gerontopsychiatrie

1. Pflegerische, therapeutische und rehabilitative Konzepte,
2. Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie,
3. Begleitung, Betreuung und Beziehungsgestaltung,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

Wahlmodul 3.6: Spezielle Pflege in der Allgemeinpsychiatrie

1. Häufige Pflegephänomene,
2. Möglichkeiten der Interaktion,
3. Besondere Pflegesituationen in der Allgemeinpsychiatrie,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

Gemeinsame Ziele aller Wahlmodule:

Die Wahlmodule mit ihren Vertiefungen vermitteln den Teilnehmern Spezialwissen für definierte Zielgruppen und Arbeitsbereiche. Durch Spezialwissen sollen sich die Teilnehmer zu Pflegeexperten in den jeweiligen Bereichen entwickeln können.

Angestrebter Kompetenzgewinn für alle Wahlmodule:

- Die Teilnehmer sind in der Lage, Expertenwissen als solches zu identifizieren, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu verfolgen und zu bewerten.
- Die Teilnehmer sind in der Lage, in den gewählten praktischen Spezialfeldern Patienten, Angehörige, Kollegen und Pflegeschüler zu informieren und anzuleiten.
- Die Teilnehmer lernen, die Rolle des Experten wahrzunehmen und mit den Erwartungen anderer in Übereinstimmung zu bringen oder sich kritisch damit zu befassen.
- Die Teilnehmer können sich mit neuen Strukturen, Denkmustern, Werten und Normen auseinandersetzen und eigene Ideen entwickeln.
- Die Teilnehmer erkennen eigene Bedürfnisse, vertreten diese und gestalten die eigene berufliche Entwicklung.
- Die Teilnehmer lernen, mit besonderen Belastungen in speziellen Einsatzfeldern oder durch spezielle Zielgruppen umzugehen und sich vor Überforderung zu schützen.

Modulprüfung für alle Wahlmodule:

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3.

Fachweiterbildungsrichtung Leitungsaufgaben in der Pflege
Fachmodul 1: Personalführung

Umfang:

Mindestens 130 Stunden Unterricht,
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Wird das Fachmodul 1 von der Weiterbildungsstätte unter Einbeziehung von Inhalten des Fachmoduls 3 mit mindestens 150 Stunden angeboten, kann diese Weiterbildungsstätte das Fachmodul 3 mit mindestens 130 Stunden Unterricht anbieten. In dieser Kombination gilt die Teilnahme als geeignete Voraussetzung für das Ablegen der Abschlussprüfung in der Fachweiterbildungsrichtung Leitungsaufgaben in der Pflege.

Beschreibung:

Die 130 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Führen und Leiten,
2. Personalbedarfsplanung,
3. Personalentwicklung und -beurteilung,
4. Gesundheitsförderung und Arbeitsschutz.

Ziel:

Die Teilnehmer kennen Grundsätze und Instrumente der Personalführung.
Sie sind in der Lage, Leitungsprozesse zu gestalten und zu beeinflussen.
Die Teilnehmer können Methoden und Instrumente der Personalbedarfsermittlung sowie der Gesundheitsförderung anwenden, bewerten und bei Bedarf verändern.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmer entwickeln ihre Organisations- und Planungsfähigkeit weiter.
- Sie werden befähigt, sowohl Pflegeziele als auch organisatorische Ziele durch systematische und konsequente Vorgehens- bzw. Verfahrensweisen zu erreichen.
- Sie erlangen Fähigkeiten, die Führungsrolle wahrzunehmen, sie mit den Erwartungen anderer in Übereinstimmung zu bringen oder sich kritisch damit auseinander zu setzen.
- Sie wissen um ihre Verantwortung für die Personalplanung und –entwicklung und setzen sich selbstkritisch damit auseinander.

Modulprüfung:

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3

Fachweiterbildungsrichtung Leitungsaufgaben in der Pflege **Fachmodul 2: Organisation und Management**

Umfang:

Mindestens 120 Stunden Unterricht,
mindestens 10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 120 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Betriebsorganisation,
2. Betriebswirtschaftliche Grundlagen,
3. Rechtliche Grundlagen,
4. Gesundheits- und sozialpolitische Grundlagen.

Ziel:

Die Teilnehmer können das Krankenhaus als Dienstleistungsunternehmen und dessen Betriebsziele und deren Auswirkung auf das Betriebssystem Krankenhaus verstehen und bewerten. Sie können den Pflegedienst mit seinen Aufgaben und seinem Stellenwert als Organisationseinheit des Krankenhauses einordnen.

Sie können grundlegende, für ihr Arbeitsfeld relevante betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen sowie deren Auswirkungen auf das eigene berufliche Handlungsfeld beschreiben und überprüfen.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmer haben ihre Organisations- und Planungsfähigkeit weiter entwickelt.
- Sie können insbesondere betriebswirtschaftliche und organisatorische Ziele durch systematische und konsequente Vorgehens- bzw. Verfahrensweisen erreichen.
- Die Teilnehmer können erweiterte Verantwortungsspielräume in speziellen Tätigkeitsfeldern des Pflegemanagements übernehmen und gestalten. Sie haben die eigene Kommunikationsfähigkeit weiterentwickelt.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1

Fachweiterbildungsrichtung Leitungsaufgaben in der Pflege **Fachmodul 3: Case und Care Management**

Umfang:

Mindestens 150 Stunden Unterricht,
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Wird das Fachmodul 1 von der Weiterbildungsstätte unter Einbeziehung von Inhalten des Fachmoduls 3 mit mindestens 150 Stunden angeboten, kann diese Weiterbildungsstätte das Fachmodul 3 mit mindestens 130 Stunden Unterricht anbieten. In dieser Kombination gilt die Teilnahme als geeignete Voraussetzung für das Ablegen der Abschlussprüfung in der Fachweiterbildungsrichtung Leitungsaufgaben in der Pflege.

Beschreibung:

Die 150 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Fallmanagement und Patientenorientierung,
2. Handlungsfelder und Netzwerkmanagement,
3. Prozesse, Prozesssteuerung und Prozessevaluation,
4. Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen.

Ziel:

Die Teilnehmer können Strategien einer Behandlungsplanung beschreiben und deren Stellenwert in der Versorgung von Patienten bewerten. Sie können Bedarfe von Patienten erkennen und diese zielgerichtet mit öffentlichen Leistungsangeboten verbinden. Sie können Case- Management als methodisches Instrument der Fallsteuerung einsetzen und Prozesse evaluieren.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmer haben ihre Organisations- und Planungsfähigkeit verbessert und können bestimmte Ziele, insbesondere im Bereich Steuerung, durch systematische und konsequente Vorgehens- und Verfahrensweisen erreichen.
- Die Teilnehmer können erweiterte Verantwortungsspielräume im Sinne einer Lotsenfunktion im Gesundheitswesen übernehmen und gestalten. Sie haben die eigene Kommunikationsfähigkeit weiterentwickelt.
- Die Teilnehmer haben sich mit den ökonomischen Zielen der Professionellen Pflege auseinandergesetzt und sind in der Lage, diese unter Beachtung von personellen, finanziellen und organisatorischen Rahmenvorgaben wirtschaftlich und effizient im eigenen Verantwortungsbereich und in Netzwerken zu verfolgen

Modulprüfung:

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3

Fachweiterbildungsrichtung Gerontologie und Gerontopsychiatrie
Fachmodul 1: Grundlagen der Gerontologie

Umfang:

Mindestens 120 Stunden Unterricht,
mindestens 10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 120 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Gerontologische Theorien und Modelle,
2. Gesellschaftliche Entwicklung, Demografie,
3. Ergebnisse gerontologischer Grundlagenforschung, Gerontologische Diagnostik, Spezielle Probleme in der Gerontologie, interdisziplinäre Ansätze in der Gerontologie,
4. Relevante Erkenntnisse anderer wissenschaftlicher Fächer wie Psychologie, Soziologie, Pädagogik.

Ziel:

Die Teilnehmer erlangen ein vertieftes Verständnis von der Wissenschaft des Alterns. Sie werden in die Lage versetzt, wissenschaftliche Ansätze der Gerontologie und praxisbezogene Lehrinhalte aufeinander zu beziehen.

Detaillierte Fachkenntnis und ein breites gerontologisches Verständnis werden entwickelt, um anleitend, beratend, vermittelnd und begleitend tätig zu werden.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmer können die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten umsetzen, Patienten und deren Bezugspersonen unterstützen sowie individuellen Umgang, Handlungen und Interventionen innerhalb der Pflege-, Beratungs- und Versorgungssituation fachgerecht gestalten.
- Die Teilnehmer kennen Möglichkeiten und Instrumente, um selbst oder mit anderen Fachkräften auch bei komplexen gerontologischen Problemlagen professionelle und interdisziplinäre Ansätze und Lösungen in der Pflege, Beratung und Versorgung finden und umsetzen zu können.
- Die Teilnehmer haben ein vertieftes theoretisches und praxisorientiertes Verständnis gerontologischer Theorien und Methoden entwickelt. Sie können in ihrer persönlichen Haltung, ihrem Auftreten und ihrer sozialen Interaktion den spezifischen Anforderungen gerontologischer Problemlagen bei Patienten entsprechen und dies reflektieren und vermitteln.
- Die Teilnehmer können mit den spezifischen Belastungen und Anforderungen in der gerontologischen Pflege umgehen, sich und andere vor Überforderungen schützen, und beachten dabei die Autonomie und Bedürfnisse der Betroffenen, Patienten, Bewohner sowie der Bezugspersonen.
- Die Teilnehmer können geschlechtsspezifische Aspekte des Alterns erkennen und in ihrem Handeln berücksichtigen.

Modulprüfung:

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3.

Fachweiterbildungsrichtung Gerontologie und Gerontopsychiatrie Fachmodul 2: Professionelle Pflege in der Gerontopsychiatrie

Umfang:

Mindestens 160 Stunden Unterricht,
mindestens 12 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 160 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Gerontopsychiatrische Theorien und Modelle,
2. Ergebnisse gerontopsychiatrischer Grundlagenforschung, gerontopsychiatrische Diagnostik und Therapie, spezielle Probleme in der Gerontopsychiatrie, interdisziplinäre Ansätze in der Gerontopsychiatrie,
3. Spezielle Pflege, Versorgung und Betreuung und spezielle professionelle Fähigkeiten in der gerontopsychiatrischen Pflege, Interaktions- und Interventionsmaßnahmen,
4. Rechtliche Grundlagen.

Ziel:

Die Teilnehmer erhalten einen über das Grundwissen hinausgehenden Einblick in spezielle Handlungsfelder der gerontopsychiatrischen Pflege. Sie machen sich mit ausgewählten Pflege-, Therapie-, Versorgungs- und Betreuungsformen vertraut. Sie erwerben das notwendige Wissen basierend auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in einem engen Theorie-Praxis-Bezug. Die Teilnehmer sind selbstständig in der Lage, den besonderen und speziellen Anforderungen in gerontopsychiatrischen Handlungsfeldern gerecht zu werden. Sie können ihr Spezial- und Expertenwissen in Pflege, Beratung, Versorgung und Anleitung reflektiert nutzen und vermitteln.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmer verfügen über das notwendige fachliche und praxisorientierte Wissen, um individuell geeignete Bedarfsfeststellungen, Pflege-, Therapie-, Versorgungs- und Betreuungsverfahren unter Berücksichtigung der biografischen, aktuellen und perspektivischen Lebenssituation der Patienten und ihrer Bezugspersonen zu planen, gestalten, durchführen und reflektieren zu können.
- Die Teilnehmer können bei fachlichen Herausforderungen und in Krisen- und Konfliktsituationen gegensätzliche Positionen aushalten und professionelle Lösungen entwickeln und umsetzen.
- Die Teilnehmer nehmen ihre eigene Rolle wahr und reflektieren sie im Kontext gerontopsychiatrischer Szenarien. Dabei realisieren sie die Bedürfnisse der Patienten und ihrer Bezugspersonen sowie der Beteiligten im Pflege- und Betreuungsverlauf.
- Die Teilnehmer kennen die Besonderheiten der Arbeit im Arbeitsfeld der Gerontopsychiatrie und beachten die Anforderungen möglichst weitgehender Autonomie und Selbstbestimmung der Patienten und ihrer kulturellen und weltanschaulichen Integrität.

Modulprüfung:

Hausarbeit entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

Fachweiterbildungsrichtung Gerontologie und Gerontopsychiatrie **Fachmodul 3: Demenz**

Umfang:

Mindestens 200 Stunden Unterricht,
mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 200 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Grundlagen (Inzidenz, Prävalenz, Formen, Verlauf, Diagnostik, Therapie) von Demenzerkrankungen, Präventionskonzepte,
2. Kommunikation und Beziehungsgestaltung in der Arbeit mit demenzerkrankten Menschen,
3. Spezifische Verfahren zur Pflege, Versorgung und Betreuung von demenzerkrankten Menschen,
4. Wohn- und Lebensformen für Menschen mit einer dementiellen Erkrankung.

Ziel:

Die Teilnehmer erlangen eine vertiefte Kenntnis spezieller Präventionskonzepte, Diagnosemöglichkeiten, Pflege-, Therapie-, Versorgungs- und Betreuungsformen im Bereich dementieller Erkrankungen. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse werden kombiniert mit, bezogen auf und in ihrer Bedeutung geprüft anhand praxisorientierter Lehrinhalte.

Die Teilnehmer können Pflege-, Betreuungs- und Versorgungssituationen kritisch reflektieren und Lösungsansätze in professionell herausfordernden Situationen erarbeiten und durchführen.

Die Betroffenen und ihre Angehörigen oder Bezugspersonen werden als Partner im professionellen Handeln angesehen. Dies geschieht mit dem Ziel einer würdevollen Lebensgestaltung unter Nutzung und möglichst weitgehendem Erhalt vorhandener Ressourcen. Lebensraum und Lebensalltag werden unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse und Möglichkeiten individuell gestaltet.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmer nutzen erworbenes Wissen, um auch bei komplexen Pflege- und Versorgungskonstellationen im Bereich dementieller Erkrankungen individuell angepasste Pflege-, Therapie-, Versorgungs- und Betreuungsverläufe in professionell angemessener Form im täglichen Leben der Betroffenen und ihrer Bezugspersonen zu etablieren, zu gestalten, durchzuführen und zu reflektieren.
- Die Teilnehmer können bei fachlichen Herausforderungen und in Krisen- und Konfliktsituationen gegensätzliche Positionen aushalten und professionelle Lösungen entwickeln und umsetzen.
- Die Teilnehmer nehmen ihre eigene Rolle wahr und reflektieren sie im Kontext professioneller Szenarien im Bereich dementieller Erkrankungen. Dabei realisieren sie die Bedürfnisse der Patienten und ihrer Bezugspersonen sowie der Beteiligten im Pflege- und Betreuungsverlauf.
- Die Teilnehmer kennen die Besonderheiten der Arbeit im Arbeitsfeld dementieller Erkrankungen und beachten die Anforderungen möglichst weitgehender Autonomie und Selbstbestimmung der Patienten.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

DER / DIE VORSITZENDE DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Z E U G N I S

Frau / Herr _____
geb. am _____ in _____
hat am _____

die staatliche Abschlussprüfung für Gesundheitsfachberufe in der Fachweiterbildungsrichtung

[zutreffende der folgenden Bezeichnungen eintragen]

Intensivpflege und Anästhesie
Onkologie
Operationsdienst
Psychiatrie
Leitungsaufgaben in der Pflege
Gerontologie und Gerontopsychiatrie

nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der Weiterbildungsstätte

_____ in _____
nach Absolvierung der erforderlichen Grund- und Fachmodule entsprechend der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte vom 10. Mai 2007

mit der Gesamtnote „_____“ bestanden.

In der Gesamtnote enthalten sind
die Modulnote: „_____“ und
die Note für die Abschlussprüfung: „_____“

Bremen, den _____
Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

URKUNDE

über die staatliche Anerkennung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung

[zutreffende der folgenden Bezeichnungen eintragen:]

- „**Fachpfleger für Intensivpflege und Anästhesie**“
- „**Fachpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie**“
- „**Fachpfleger für Onkologie**“
- „**Fachpflegerin für Onkologie**“
- „**Fachpfleger für den Operationsdienst**“
- „**Fachpflegerin für den Operationsdienst**“
- „**Fachpfleger für Psychiatrie**“
- „**Fachpflegerin für Psychiatrie**“
- „**Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege**“
- „**Fachpflegerin für Gerontologie und Gerontopsychiatrie**“
- „**Fachpfleger für Gerontologie und Gerontopsychiatrie**“

Frau / Herr _____,
geb. am _____,

erhält aufgrund des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Weiterbildungsbezeichnung

[zutreffende der folgenden Bezeichnungen eintragen]

- „**Fachpfleger für Intensivpflege und Anästhesie**“
- „**Fachpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie**“
- „**Fachpfleger für Onkologie**“
- „**Fachpflegerin für Onkologie**“
- „**Fachpfleger für den Operationsdienst**“
- „**Fachpflegerin für den Operationsdienst**“
- „**Fachpfleger für Psychiatrie**“
- „**Fachpflegerin für Psychiatrie**“
- „**Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege**“
- „**Fachpflegerin für Gerontologie und Gerontopsychiatrie**“
- „**Fachpfleger für Gerontologie und Gerontopsychiatrie**“

zu führen.

Bremen, den

Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Impressum:

Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Abteilung Gesundheit
Referat 33 - Ärztliche Fragen im Gesundheitswesen, Pflege, Gesundheitsfachberufe,
Infektionsschutz, Gesundheitswirtschaft
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

- bearbeitet von Holger Kühl
holger.kuehl@gesundheit.bremen.de

Eigendruck